

**Beteiligung Planungsbüro Fischer**

**Von:** Viktoria.Bernhard@hvbh.hessen.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. Oktober 2024 16:24  
**An:** Beteiligung Planungsbüro Fischer  
**Cc:** Kai.Witte@hvbh.hessen.de  
**Betreff:** Stellungnahme Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmsr Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Amt für Bodenmanagement Fulda  
Gz.: 22-FD-02-06-03-02-B-1028#013

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms  
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmsr Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in  
diesem Bereich  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1  
Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht unter Bezugnahme auf die Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (StAnz. 1998, S. 2326 ff) folgende Stellungnahme:

- 1 1) Einwendungen:**  
Einwendungen sind nicht erkennbar. Jedoch möchte ich auf die vollständig innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flurstücke 34/14 und 35/14 hinweisen.
- 2 2a) eigene Planungen:**  
Eigene Planungen existieren für das Plangebiet nicht.
- 3 2b) fachliche Informationen:**  
Auf § 1 (Planunterlagen) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) wird hingewiesen; eine aktuelle örtliche Überprüfung des Liegenschaftskatasters ist nicht erfolgt. Ein Erfordernis zur Einleitung einer Flurbereinigung oder einer anderen Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur ist nicht erkennbar; insoweit erfolgt die gemäß § 187 Absatz 3 Baugesetzbuch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 03.11.2017, BGBl. I, S. 3634) gebotene Beteiligung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Viktoria Bernhard  
**Amt für Bodenmanagement Fulda**  
Städt. und ländl. Bodenmanagement  
Washingtonallee 1  
36041 Fulda



Telefon : +49 (611) 535 1170  
Fax : +49 (611) 327605203  
E-Mail : [viktoria.bernhard@hvbh.hessen.de](mailto:viktoria.bernhard@hvbh.hessen.de)  
Internet : <https://hvbh.hessen.de>

Amt für Bodenmanagement Fulda (30.10.2024)

**Beschlussempfehlungen**

**zu 1.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Auflistung der betroffenen Flurstücke 34/14 und 35/14 wird in der Begründung redaktionell angepasst.**

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Ein Flurbereinigungsverfahren wird für das Plangebiet nicht erforderlich. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht somit kein Handlungsbedarf.

ARS Betriebsservice GmbH  
Hoppenhaupt-Str. 3 · 06217 Merseburg

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Im Nordpark 1  
35435 Wettberg-Krofdorf



Ihr Zeichen  
E-Mail vom 23.10.2024

Unser Zeichen  
Co./HD

Durchwahl  
03461 2433-565

Datum  
16.01.2025

### **Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmsr Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich**

**Reg.-Nr.: SWL25003\_Stn** (bei Schriftverkehr bitte immer mit angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind von der K+S Minerals and Agriculture GmbH mit der Erteilung von Leitungsauskünften zur Salzwasserleitung Neuhof - Philippsthal (SWL) beauftragt.

Die uns übergebenen Unterlagen haben wir geprüft. Wir geben dazu folgende Stellungnahme ab:

- 1 • Im Vorhabengebiet ist die Salzwasserleitung Neuhof - Philippsthal (SWL) der K+S Minerals and Agriculture GmbH einschl. Steuerkabel verlegt (siehe beiliegendem Lageplan). Über der Pipeline ist ein Schutzstreifen von jeweils 3 m beidseitig der Rohrachse definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung in ihren Planungsunterlagen bitten wir Sie, sich im direkten Kontakt mit der Firma Wolf Ingenieurgesellschaft mbH (Lichtenhaidestraße 17, 96052 Bamberg, Tel. 0951/1329154-10) über das Datenformat und den Transfer zu verständigen.
- 2 • Weiterhin befinden sich Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH im Näherungsbereich.
- 3 • Für den Schutzstreifen der Leitung ist zu beachten, dass generell keine betriebsfremden Gebäude bzw. bauliche Anlagen errichtet und tiefwurzelnde Bepflanzungen vorgenommen werden dürfen sowie keinerlei Ablagerungen von Materialien und Gegenständen erfolgen darf. Gemäß gesetzlichen Forderungen muss der Schutzstreifen eine einwandfreie Wartung der Leitung zu jedem Zeitpunkt ermöglichen. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb dieser Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

ARS Betriebsservice GmbH i.A. der K+S Minerals and Agriculture GmbH (16.01.2025)

### Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Der Hinweis auf das Vorhandensein der Soleleitung Neuhof-Philippsthal im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist Bestandteil der Plankarte. Der Schutzstreifen wird mit jeweils 3 m beidseitig zeichnerisch ergänzt.**

Aufgrund der Geltungsbereichsreduzierung liegt die Salzwasserleitung im überwiegenden Teil außerhalb des reduzierten Geltungsbereiches und tangiert lediglich den landwirtschaftlichen Weg im Nordosten des Plangeltungsbereiches.

**zu 2.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Leitung ist in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt.**

Die GASCADE Gastransport GmbH wurde ebenfalls im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur Stellungnahme gebeten. In der Stellungnahme wurde auf die Gasleitung mitsamt notwendigen Schutzstreifen hingewiesen, die Bestandteil der Plankarte sind.

**zu 3.: Die Hinweise zum Umgang mit der Soleleitung werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan integriert.**

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein Handlungsbedarf.



Gezielt durchdacht.  
Sicher gemacht.

- Bei der Planung ist zu beachten, dass bei notwendigen Instandhaltungsarbeiten am Pipelinesystem u. U. über die eigentliche Schutzstreifenbreite hinaus ein Arbeitsstreifen von ca. 20 m benötigt wird.
- In Abhängigkeit von ggf. geplanten Trafostationen / Wechselrichterstationen und der Lage von zukünftigen wechsellspannungsführenden Energiekabeln zu unseren Pipelinesystem sind vor Maßnahmebeginn und nach Inbetriebnahme eines Solarparkes Beeinflussungsmessungen von einer zertifizierten und von uns bestätigten KKS-Fachfirma zu Lasten des Bauträgers durchführen zu lassen und die Messergebnisse uns vorzulegen. Wirken sich nach Auswertung der Beeinflussungsmessungen die Anlagen des Solarparkes negativ auf das KKS-System der Pipeline aus, so sind die daraus resultierenden Umbaumaßnahmen an unserem Pipelinesystem zur Wiederherstellung einer optimal kathodisch geschützten Leitung vom Bauträger zu tragen.

Arbeiten im Schutzstreifen bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung der K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Im Schutzstreifen der SWL dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung keine baulichen Anlagen errichtet (u.a. auch Ablagerungen von Materialien und Gegenständen, Aufstellflächen für Baumaschinen, Einzäunungen) oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden, insbesondere keine Tiefbauarbeiten. Der Schutzstreifen ist auch während der Bauphase freizuhalten, so dass dieser zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie einsehbar ist.

Ohne besondere Schutzmaßnahmen dürfen im freien Gelände verlegte Leitungsabschnitte nicht mit Baufahrzeugen befahren werden. Erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit uns festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

Für ggf. notwendige Tiefbauarbeiten im Schutzstreifen der SWL ist bei uns rechtzeitig (3 Wochen vor Baubeginn) ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten mit der Angabe des Auftraggebers, der bauausführenden Firma, des verantwortlichen Bauleiters mit Telefonnummer, möglichst Mobiltelefon, des Vorhabens mit Aushubtiefe, der Schachtmethode, der Örtlichkeit sowie des Ausführungszeitraumes und der Vorgangsnummer zu beantragen. Diesem Antrag sind eine Baubeschreibung und entsprechende Zeichnungsunterlagen beizufügen.

Für die Feststellung der Pipelinelage und Markierung sowie die Einmessung eines neuen Bestandes im Schutzstreifenbereich sind ausschließlich zertifizierte, durch die K+S Minerals and Agriculture GmbH bestätigte Vermessungsbüros zu beauftragen. Auf Grund großer Erfahrung im Bereich Pipelinesysteme schlagen wir die Firma Wolf Ingenieurgesellschaft mbH (Lichtenhaidestraße 17, 96052 Bamberg, Tel. 0951/1329154-10) für diese Tätigkeit vor (Beauftragung spätestens 3 Werktage vor Baubeginn).



Gezielt durchdacht.  
Sicher gemacht.

Der Vorgang ist bei uns unter der Reg.-Nr. SWL25003\_Stn registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer angeben.

Mit freundlichen Grüßen aus Merseburg

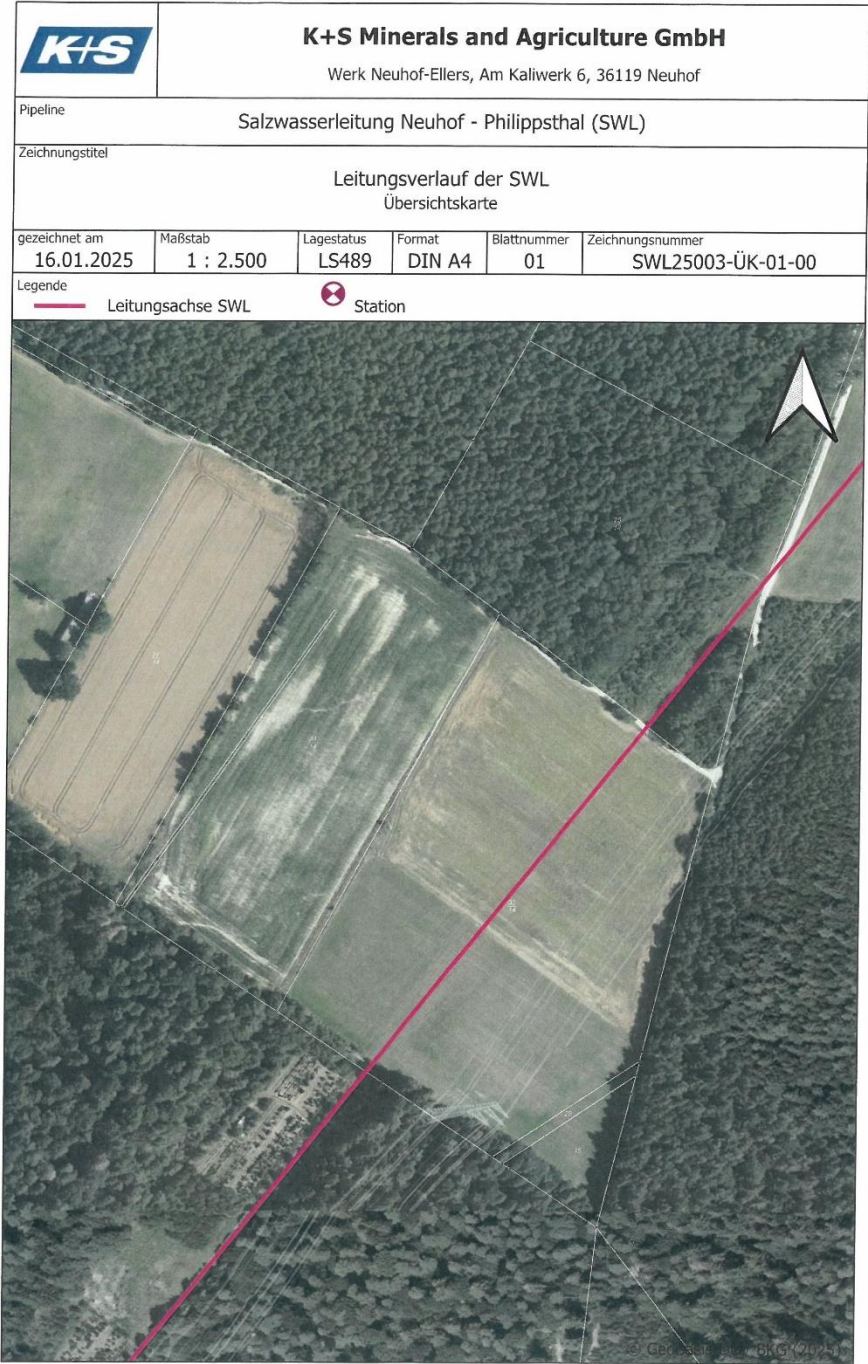
ARS Betriebservice GmbH



i. V. Gottfried



Anlagen:  
Übersichtskarte



## Beteiligung Planungsbüro Fischer

**Von:** AVA Fremdplanung <fremdplanung@avacon.de>  
**Gesendet:** Freitag, 25. Oktober 2024 11:09  
**An:** Beteiligung Planungsbüro Fischer  
**Betreff:** AW: „Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Nichtbetroffenheit 24-2818

Sehr geehrte Frau Martin,

vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

**1** Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

**2** Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

**3** Achtung: Im o. g. Verfahrensbereich liegen Leitungsanlagen, die in der Rechtsträgerschaft der TenneT TSO GmbH liegen. Wir würden sie bitten, die Unterlagen noch einmal auf dem Postweg oder per Mail an folgende Adresse zu schicken:

[fremdplanung-zn@tennet.eu](mailto:fremdplanung-zn@tennet.eu)

TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2A  
31275 Lehrte

Freundliche Grüße

Antje Zschill

DMT

Tel.: 03949/93730565  
Fax.: 03949/93740307  
[Leitungsauskunft@avacon.de](mailto:Leitungsauskunft@avacon.de)

Avacon Netz GmbH  
Anderslebener Str. 62  
39387 Oschersleben  
[www.avacon-netz.de](http://www.avacon-netz.de)

Avacon Netz GmbH, Sitz: Helmstedt, Amtsgericht Braunschweig, HRB 203312

1

Avacon Netz GmbH (25.10.2024)

## Beschlussempfehlungen

### **zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Versorgungsanlagen im Eigentum der Avacon Netz GmbH sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

### **zu 2.: Dem Hinweis wird gefolgt.**

Die Avacon Netz GmbH wird auch weiterhin zur Entwurfsoffenlage beteiligt.

### **zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf die nachfolgende Stellungnahme der TenneT TSO GmbH wird verwiesen.**

Die TenneT TSO GmbH wurde ebenfalls im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung angeschrieben und hat eine Stellungnahme abgegeben, auf die im weiteren Verlauf eingegangen wird.



DB AG - DB Immobilien  
Karlstraße 6, 60329 Frankfurt

Planungsbüro Fischer GmbH  
Im Nordpark 1

35435 Wetttenberg-Krofdorf

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht I  
CR.R 041  
Karlstraße 6  
60329 Frankfurt  
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

[Baurecht-mitte@deutschebahn.com](mailto:Baurecht-mitte@deutschebahn.com)

Aktenzeichen: TÖB-RP-24-192918/DK

Ihr Schreiben vom: 22.10.2024

19.11.2024

### Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms

### Bebauungsplan "Solarpark Engelhelms Hecken" und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

#### 1 110-kV-Bahnstromleitung 455 Flieden - Bebra der DB Energie GmbH betroffen

Sehr geehrte Frau Nusch,

auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG/ DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.

2 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich die **110kV Bahnstromleitung 455 Flieden-Bebra** der DB Energie GmbH. Konkret ist die DB Energie GmbH in diesem Bereich mit den Mastfeldern **1044-1049** betroffen. Der Schutzstreifen beträgt in diesem Feld rechts und links der Leitungsaachse, das ist die gedachte Verbindungslinie der beiden Mastmitten, je 19m (2 x 19 m), also 38m. **Dies ist in den Planunterlagen des Bebauungsplanes zu ändern. Hier stehen 2x10m!**

3 Sollten im Schutzstreifen der 110KV-Bahnstromleitung Module errichtet werden, so ist die Höhe mit der DB Energie GmbH abzustimmen, damit sichergestellt ist, dass die Schutzabstände nach DIN EN 50341 eingehalten werden.

Für Unterbauten bzw. Anpflanzungen sind hier Höhen und Seitenbeschränkungen gem. EN 50341 zu beachten. Außerhalb des Schutzstreifens bestehen keine Einschränkungen. Sofern es sich nicht um Windenergieanlagen handelt.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzler  
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)

Seite 1 / 3

DB AG – DB Immobilien (19.11.2024)

### Beschlussempfehlungen

zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Benennung der 110kV-Bahnstromleitung 455 „Flieden – Bebra“ wird in die Planunterlagen aufgenommen.

zu 2.: Der Hinweis bezüglich des Leitungsschutzstreifens wird zur Kenntnis genommen und die Schutzstreifen entsprechend den Anregungen in der Plankarte des Bebauungsplanes erweitert (nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs.6 BauGB).

Die Mastbereiche werden in der Plankarte entsprechend von 10m beiderseits auf 19m beiderseits angepasst. Aufgrund der Geltungsbereichsreduzierung verläuft die genannte Bahnstromleitung im überwiegenden Teil außerhalb des reduzierten Geltungsbereiches und tangiert lediglich den landwirtschaftlichen Weg im Nordosten des Plangeltungsbereiches.

zu 3.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung integriert.

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.



Auszugsweise nennen wir hier einige Abstände.

6,5m zur Geländeoberfläche (Feld, Böschung)

**3m zu Dachflächen mit einer Dachneigung >15° und aus feuerhemmendem Material**

**5m zu Dachflächen mit einer Dachneigung <15° und aus feuerhemmendem Material**

11m zu Dachflächen aus nicht feuerhemmendem Material und über feuergefährdeten Einrichtungen (Z.B. Tankstellen)

**3m zu Antennen, Blitzschutzeinrichtungen, Straßenleuchten, Fahrbahnarme, Werbeschilder u.ä. auf denen man nicht stehen kann.**

7m zu Straßenoberflächen

8m zu allgemeinen Sportflächen (Bei Sportarten mit Wurf- oder Schießgeräten muss sichergestellt werden, dass eine Annäherung an Leiter auf weniger als 4m vermieden wird)

4m zu fest installierten Sporteinrichtungen wie Start- und Zieleinrichtungen, Campingeinrichtungen sowie Einrichtungen, die aufgerichtet oder bestiegen werden können.

2,5m zu Bäumen. Dabei ist die Endaufwuchshöhe zu berücksichtigen. Ersatzweise empfehlen wir daher niedrig wachsende Busch- oder Heckengehölze.

Alle Aufschüttungen bzw. Abtragungen des Erdbodens innerhalb des Schutzstreifens ist mit der DB Energie GmbH abzustimmen.

10m um die Maste herum darf kein Erdreich abgetragen werden, um die Standsicherheit nicht zu gefährden.

Um die Maste ist eine Fläche von 20mx20m für freizuhalten.

**Kabel und Leitungen sind in einem Abstand von mindestens 10m zu unseren Fundamenten zu verlegen.**

**Für das weitere Genehmigungsverfahren benötigen wir einen Katasterplan im Maßstab 1:1000 oder 1:2000 indem der genaue Kabelverlauf sowie die geplante PV-Anlage eingezeichnet sind.**

**Weiterhin benötigen wir die Höhe der Modultische sowie deren Neigung.**

**Für die weitere Planung haben wir die Leiterseilhöhen im Mastfeld 1048-1049 in Abhängigkeit vom Abstand zum Mast 1048 angegeben.**

Vorsorglich wollen wir sie darauf hinweisen das bei der Aufstellung von Baukränen bzw. bei der Durchführung von Baumaßnahmen folgende Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Es ist sicherzustellen, dass Kräne oder andere bewegliche Teile jederzeit einen Sicherheitsabstand von mindestens 3m zu den Spannung führenden Leiterseilen der 110kV Bahnstromleitung einhalten, dabei ist das Ausschwingen der Hebelasten wie auch der Leiterseile bei seitlichem Wind zu berücksichtigen.

Besteht die Gefahr einer möglichen Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes, so ist vor Arbeitsbeginn (**ca. 4-6 Wochen**) wegen einer **kostenpflichtigen Abschaltung** der o.g.110kV Bahnstromleitung Kontakt mit der zuständigen Instandhaltungsstelle der DB Energie GmbH (Fachbereich Bahnstromleitung, Mittelweg 12, 34582 Borken, Tel. 05682/739231, Mobil: 016097458690, Mail: [Kai.K.Zimmermann@deutschebahn.com](mailto:Kai.K.Zimmermann@deutschebahn.com)) aufzunehmen. Abschaltungen werden aus betrieblichen Gründen nur einseitig gewährt. Totalabschaltungen müssen mit sehr großem zeitlichen Vorlauf, ca. 6 Monate, beantragt werden. Diese Abschaltungen sind dann zeitlich eng begrenzt für einige Stunden möglich. Allerdings kann für den Genehmigungszeitraum (Wochentag oder Wochenende) keine Prognose abgegeben werden.





Vor Baubeginn hat sich die bauausführende Firma in die Gefahren der Bahnstromleitung einweisen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG - DB Immobilien

Cornelia Co  
i.V. Lorenz

Digital unterschrieben von  
Cornelia Co Lorenz  
Datum: 2024.11.19  
07:47:05 +01'00'

Constanze  
i.A. Wagner

Digital unterschrieben von  
Constanze Wagner  
Datum: 2024.11.19 07:29:18  
+01'00'

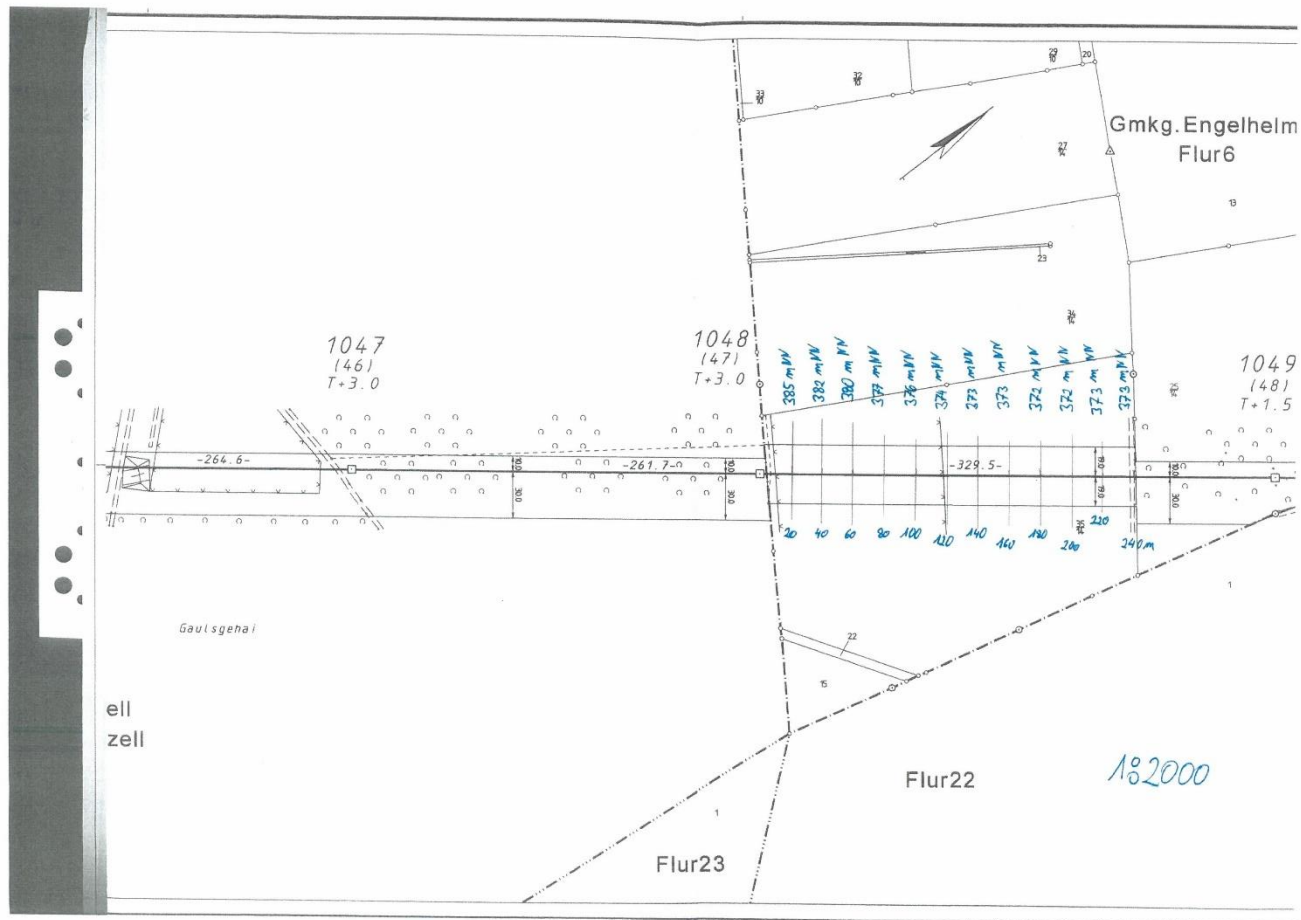
Anlage: Plan Leiterseilhöhen BL 455 1048 - 1049

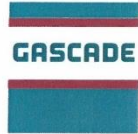
+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



Anlage





GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Planungsbüro Fischer  
Frau Nusch  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg-Krofdorf

per E-Mail an: [beteiligung@fischer-plan.de](mailto:beteiligung@fischer-plan.de)

René Czech                      Tel. +49 561 934-1077                      GNL-Cze / 2024.04320                      Kassel, 12.11.2024  
Leitungsrechte und -dokumentation                      Leitungsauskunft@gascade.de                      BIL Nr.:

**Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich  
- Ihr Schreiben vom 22.10.2024 -  
Unser Aktenzeichen: 02.00.00.428.00236.24  
Vorgangsnummer: 2024.04320**

Sehr geehrte Frau Nusch,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgas- leitung	Fernleitung MIDAL	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH

**Zuständiger Pipelineservice:**

PLS Reckrod, Telefon: +49 6672 9203-1230, Mobil: +49 170 6370196

GASCADE Gastransport GmbH    Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel    Telefon: +49 561 934-0, Telefax: +49 561 934-1208    www.gascade.de  
Sitz der Gesellschaft: Kassel    Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752    Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 815 216 431    Steuer-Nr.: 026 225 913 30  
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch    Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Egbert Laege

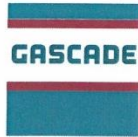
GASCADE Gastransport GmbH (12.11.2024)

**Beschlussempfehlungen**

**zu 1.: Der Hinweis auf die Erdgashochdruckleitung und ein Lichtwellenleiter-Kabel wird zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich übernommen und auf der Plankarte aufgeführt sowie in der Begründung ergänzt.**

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten.

Aufgrund der Geltungsbereichsreduzierung verlaufen die genannten Erdgas-Fernleitung und die LWL-Kabeltrasse im überwiegenden Teil außerhalb des reduzierten Geltungsbereiches und tangiert lediglich den landwirtschaftlichen Weg im Nordosten des Plangeltungsbereiches.



Seite 2 von 5, Az: 02.00.00.428.00236.24, 12.11.2024  
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmsr Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

2

Die Lage unserer Anlagen ist dem beigefügten Bestandsplan, Blatt 19.31/K, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind **nicht** berücksichtigt. **In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen.** Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.

Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.

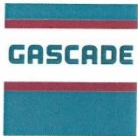
- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.
- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.

Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.

Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

**zu 2.: Die Hinweise auf den Umgang mit den Leitungsinfrastrukturen sowie deren Schutzstreifen wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf, da die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sich auf die nachfolgenden Planungsebenen (Bauantragsverfahren, Bauausführung, Erschließungsplanung) beziehen.



Seite 3 von 5, Az: 02.00.00.428.00236.24, 12.11.2024  
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.

Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.

- Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.
- Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.

Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.

Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.

Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.

- Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wiedererhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.

Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm<sup>2</sup>) folgende Werte nicht überschreitet:

ab 0,3 m Leitungsüberdeckung	8,5 N/cm <sup>2</sup>
ab 0,6 m Leitungsüberdeckung	13,5 N/cm <sup>2</sup>



Seite 4 von 5, Az: 02.00.00.428.00236.24, 12.11.2024  
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

- Bei einer grabenlosen Verlegung von Kabeln ist ein lichter Abstand von **mind. 5,0 m** zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen.

Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen.

Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.

- Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.

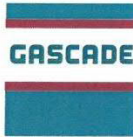
**Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.**

- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.  
Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.
- Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.

3

### zu 3.: Die Anregungen über die Zugänglichkeit der Anlagen wird zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt.

Der Schutzstreifen der Gashochdruckleitung wird nach gegenwärtigem Planungsstand nicht eingezäunt, sodass die Anlagen entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen der Plankarte frei zugänglich für die Betreibergesellschaft ist.



Seite 5 von 5, Az: 02.00.00.428.00236.24, 12.11.2024

Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

- Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt.
- Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann.
- Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

4 Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen.

Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.

5 Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

Czech

Anlage

**zu 4.: Der Hinweis auf mögliche externe Ausgleichsflächen wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird gefolgt.**

Die abschließende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt zum Entwurf, sodass hier auch der abschließende Kompensationsbedarf ermittelt wird. Die GASCADE Gastransport GmbH wird ebenfalls zur Entwurfsoffenlage beteiligt.

**zu 5.: Dem Hinweis wird entsprochen.**

Die GASCADE Gastransport GmbH wird auch zur Entwurfsoffenlage weiterhin beteiligt.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Anlage





## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

### (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

#### Gemeinde Künzell

Bezeichnung des Bauleitplans

**Bebauungsplan „Solarpark – Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms**

Frist für die Stellungnahme: 29.11.2024 (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Absender: Hessen Mobil  
Straßen- und Verkehrsmanagement  
Kurt-Holzapfel-Straße 37  
37269 Eschwege

Datum: 14.11.2024  
Tel.: 05651/929-592  
Fax: 05651/929-511  
Bearbeiterin:

Az.: 34c 1/2 –2024-040585/040586 – BV11.3 Ba

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.  
  
Hinsichtlich der Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark – Engelhelmser Hecken“ bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken.
  2. Sollten im Rahmen der verkehrlichen Erschließung während der Bauphase Zufahrten zum klassifizierten Straßennetz geändert/ausgebaut werden, sind die erforderlichen Baumaßnahmen vorab mit Hessen Mobil abzustimmen.  
Zur ggf. bauzeitigen Beschilderung und Absicherung der Zuwegung an klassifizierten Straßen ist die zuständige Verkehrsbehörde einzubinden.
  3. Für die Einspeisung des Solarstroms bedarf es vermutlich der Herstellung einer Kabeltrasse. Sollten klassifizierte Straßen von der Kabeltrasse betroffen sein, ist deren Verlegung separat bei Hessen Mobil zu beantragen. Die straßenrechtliche Genehmigung hierfür erfolgt über Gestattungsverträge.
2. Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte)  
a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

keine Äußerung

Hessen Mobil Eschwege (14.11.2024)

### Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan integriert.**

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

**zu 3.: Der Hinweis über den Netzanschluss und die damit verbundenen Erschließungsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung integriert.**

- b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage

keine Äußerung

4

Über die Inkraftsetzung des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren.  
Personenbezogene Daten des Schreibens dürfen nicht veröffentlicht werden.

Im Auftrag



Fachdezernat Straßenverwaltung, SIB,  
Datenmanagement Osthessen

**zu 4.: Dem Hinweis wird gefolgt.**

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend geschwärzt und Hessen Mobil als Träger öffentlicher Belange wird über den zukünftigen Satzungsbeschluss informiert werden.

Landkreis Fulda • Postfach 16 54 • 36006 Fulda

Planungsbüro FischerPartG mbB  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

DER KREISAUSSCHUSS

Fachdienst: Bauen und Wohnen

Auskunft erteilt: **Frau Schwab**  
Zimmer-Nr.: 242  
Telefon: 0661 6006-70 53  
E-Mail: [Julia.Schwab@landkreis-fulda.de](mailto:Julia.Schwab@landkreis-fulda.de)  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 8:30 bis 15:30 Uhr  
Mi, Fr: 8:30 bis 12:30 Uhr  
Aktenzeichen: **7200-BLP-2024-3145**

Fulda, 26. November 2024

### Stellungnahme

Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, OT Engelhelms  
Bebauungsplan "Solarpark Engelhelms Hecken" und  
Änderung des Flächennutzungsplanes

Grundstücke: Gemarkung Engelhelms, Flur 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda folgende Bedenken geltend gemacht:

#### Fachdienst Natur und Landschaft

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen in der derzeit vorliegenden Planung Bedenken, die wie folgt begründet werden:

1

Entgegen des Umweltberichts liegt auch bei einer Aufständigung der PV-Module auf Punktfundamente ein Eingriff nach der Hess. Kompensationsverordnung vor. Dies ist in der Eingriffs- und Ausgleichsplanung entsprechend abzarbeiten.

2

Die gesamte PV-Fläche von etwa 13 ha soll eingezäunt werden. Die Flächen sind von Wald umgeben und stellen einen besonderen Lebensraum für Mensch und Wildtiere dar. Die Zerschneidung der Landschaft durch diese massive Zaunanlage ist nach Erachten der Unteren Naturschutzbehörde als äußerst störend wahrzunehmen. Der Erholungswert für den Menschen wird erheblich herabgesetzt. Tierwanderungen können nur in sog. Wanderungskorridoren stattfinden. An solche Wanderungskorridore sind jedoch bestimmte Anforderungen zu stellen. Nach § 21 BNatSchG soll der Biotopverbund dauerhaft der Population wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensgemeinschaften dienen. Funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen sollen bewahrt, wiederhergestellt und entwickelt werden. Der hier vorgesehene Wildtierkorridor von 20 m Breite reicht aus fachlichen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde nicht aus, um eine gesicherte Tierwanderung zu garantieren. Bei Grünbrücken ist eine Mindestbreite von 50 m vorzusehen. Ggf. kann man einen zweiten Korridor anlegen. Der Fachdienst bittet, dies fachlich zu überarbeiten.

Landkreis Fulda  
Wörthstraße 15  
36037 Fulda  
Haupteingang:  
Tannenbergsstraße

Telefon:  
0661 6006-0

Internet:  
[www.landkreis-fulda.de](http://www.landkreis-fulda.de)  
E-Mail:  
[buergerservice@landkreis-fulda.de](mailto:buergerservice@landkreis-fulda.de)

Bankverbindung:  
Sparkasse Fulda  
IBAN: DE16 5305 0180 0000 0000 17  
BIC/SWIFT: HELADEF1FDS



Kreisausschuss des LK Fulda, Bauaufsicht (27.11.2024)

### Beschlussempfehlungen

#### Fachdienst Natur und Landschaft

**zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und weiteren Bewertung des Eingriffs berücksichtigt.**

**zu 2.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Der Bebauungsplan sieht derzeit zwei Bereiche („Korridore“) vor, die als Wildtierkorridor für Wanderungen genutzt werden können. Der Ausführung, dass Wildtierkorridore mindestens 50m Breite aufweisen müssen, um eine gesicherte Tierwanderung zu garantieren, wird in dem Maß nicht gefolgt. Zu diesem Thema hat das *Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz* (BMWK) im Juli 2024 den Leitfaden „*Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen*“ veröffentlicht, in dem die Durchlässigkeit von Solarparks für Groß- und Kleinsäuger thematisiert wird. Hier wird empfohlen, dass die Breite der Korridore „*20 Meter in der Regel nicht übersteigt*“ (BMWK 2024: 7). Außerdem erfolgte eine Geltungsbereichsreduzierung, wodurch die angesprochene Barrierewirkung und die Zerschneidung der Landschaft maßgeblich reduziert wurde, weshalb laut Leitfaden „*lediglich die Erfüllung der Durchgängigkeit für kleinere Tierarten ausreichend*“ (BMWK 2024: 7). Aus Sicht des Plangebers wird daher die Auffassung vertreten, dass die vorgeschlagene Korridorbreite von 20 Metern angemessen ist.

- 3 Wildtierkorridore sollten möglichst nicht von Menschen genutzt werden können. Deshalb hält der Fachdienst eine regelmäßige jährliche Mahd für nicht zielführend. Hier sollte der Korridor der natürlichen Sukzession, mit ggf. inselförmiger Gehölzpflanzung, überlassen werden.
- 4 Die Zaunanlage sollte einen Mindestbodenabstand von 20 cm erhalten, um die Durchgängigkeit für Kleintieren zu gewährleisten.
- 5 Das als Ausgleich vorgesehene Extensivgrünland ist detailliert zu beschreiben. Mahd/Beweidungstermine sind vorzusehen. Bei Einsaat ist Regiosaatgut UG21 zu verwenden. Je nach Eintrag ist eine Aushagerung der Flächen vorzusehen.
- 6 Um den Eingriff in Natur und Landschaft bewerten zu können, ist eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung zu erarbeiten.
- 7 Die faunistischen Untersuchungen sollten sich unter anderem auf folgende Tierarten beziehen: Avifauna und Horstbäume in einem 300 m Radius, Amphibien, Haselmaus, Feldhamster, Reptilien, Tagfalter/Widderchen, Fledermäuse, Wildtiere. Gerade auf die **temporären Wasserflächen** mit Froschbesatz ist im Artenschutzgutachten einzugehen. Ersatzlebensräume sind vorzusehen.
- 8 Die Baumaßnahme ist entsprechend auf das Artenschutzgutachten abzustimmen. Ggf. sind Bauzeitenregelungen festzusetzen.
- 9 Die Mulden für die Wasserrückhaltung sind im Bebauungsplan mit ihrer Anzahl festzuschreiben.

Seitens der weiteren Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

#### **Fachdienst Gefahrenabwehr – Brandschutzdienststelle**

- 1 Um Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes zu ermöglichen, ist die Unterhaltung einer Zufahrt erforderlich, die mit Feuerwehrfahrzeugen (Achslast 10 t) befahren werden kann.

#### **Fachdienst Wasser und Bodenschutz**

- 1 Der Geltungsbereich des Planungsgebietes liegt in der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes 631-039. Die Schutzgebietsverordnung vom 28.08.1973, Staatsanzeiger 44/73 S. 1933, Änderungsverordnung 27/98 S. 1933, ist zu beachten.
- 2 Im Plangebiet, an der Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 27/14 und 34/14, Flur 6 der Gemarkung Engelhelms, verläuft ein unparzelliertes Gewässer. Der entsprechend den Planunterlagen in diesem Bereich vorgesehene 20 m breite Korridor (GR) für Wild und zur Erhaltung der „Grabenstruktur“ mit Gehölzbewuchs steht im Einklang mit den Vorgaben für Gewässerrandstreifen entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 23 Hessischem Wassergesetz (HWG) an oberirdischen Gewässern.
- 3 Amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- 4 Nachweise entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV - bezüglich Flüssigkühl- und Brandschutzsysteme bei Batteriespeicher und Transformatoren, bittet der Fachdienst im Zuge eines Bauantrages oder einer Mitteilung nach § 64 HBO vorzulegen.

Schreiben vom 26. November 2024, Seite 2

#### **zu 3.: Die Hinweise zu den Pflegemaßnahmen des Wildtierkorridors werden zur Kenntnis genommen und die entsprechende textliche Festsetzung für diesen Bereich wird redaktionell angepasst.**

Die Pflegehinweise werden dahingehend redaktionell angepasst, dass die Fläche der natürlichen Sukzession zu überlassen ist. Allerdings müssen aufkommende hochwachsende Gehölze regelmäßig zurückgeschnitten werden und den Vorgaben der Betriebssicherheit (sowie um Diebstahl vorzubeugen) entsprechend einen Abstandsstreifen von 2m um den Zaun herum durch Pflegemaßnahmen freigehalten werden. Die weitere Ausgestaltung des Wildtierkorridors wird im Rahmen des Entwurfes unter Mit Hilfe der Faunistischen Bewertung präzisiert.

#### **zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erhöhung des bisher vorgesehenen Mindestbodenabstand von 0,10m auf 0,15m wird festgesetzt, einer Anhöhung auf 0,20m wird jedoch nicht gefolgt.**

Dem Hinweis auf die Anhebung des Mindestbodenabstandes auf 0,20m kann aufgrund von versicherungstechnischen Gründen nicht zugestimmt werden, da in diesem Fall die Einzäunung und Sicherheit der Anlage vor z.B. Diebstahl oder Vandalismus nicht sichergestellt werden kann. Dabei ist eine gewisse Unter- bzw. Überschreitung dieser Mindestabstandsvorgabe aufgrund der unebenen Geländeoberkante unvermeidbar. Im Leitfaden „Naturschutzfachliche Mindestkriterien bei PV-Freiflächenanlagen“ wird zudem beschrieben, dass für die Durchgängigkeit für Kleinsäuger „*ein Abstand zwischen Oberboden und Zaununterkante von 15cm ausreichend*“ (BMWK 2024: 7) ist. Somit kann die Durchlässigkeit für Groß- und Kleinsäuger im Plangebiet auch bei der Realisierung des Solarparks gewährleistet werden.

#### **zu 5.: Der Hinweis zur Ausgleichsmaßnahme „Extensivgrünland“ wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen werden inhaltlich zum Entwurf präzisiert.**

Der Hinweis, dass bei Neuanlage von Extensivgrünland typisches Regiosaatgut „UG21“ zu verwenden ist, wird in die Pflegehinweise der entsprechenden Textlichen Festsetzung hinzugefügt. Die bestehenden Extensivgrünlandflächen bleiben davon unberührt.

#### **zu 6.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie die Kompensationsmaßnahmen werden zum Entwurf Bestandteil des Umweltberichtes sein.**

**zu 7.: Der Hinweis auf die zu erwartenden Tierarten wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird derzeit erarbeitet und im Rahmen der Entwurfsoffenlage als Anhang zum Umweltbericht mitausgelegt.**

Folgende Tiergruppen werden von diesem AF bearbeitet: Vögel (Reviervogelarten sowie Nahrungsgäste), baumbewohnende Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Tagfalter & Widderchen sowie Amphibien in den temporären Wasserflächen. Inwiefern Ersatzhabitats einzurichten sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Der Untersuchungsradius wurde im Vorhinein zwischen dem Fachgutachter und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

**zu 8.: Der Hinweis auf mögliche Bauzeitenregelungen i.V.m. dem Artenschutz wird bei der weiteren Planung und im Rahmen der Bauausführung beachtet.**

Verwiesen wird auf die Vorgaben des § 44 BNatSchG, die grundsätzlich beachtet werden müssen.

**zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen zur Mulden-gestaltung werden weiter präzisiert.**

Fachdienst Gefahrenabwehr - Brandschutzdienststelle

**zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.**

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Fachdienst Wasser und Bodenschutz

**zu 1.: Der Hinweis auf die Lage in der Trinkwasserschutzzone IIIB wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Hinweise der Plankarte sowie in die Begründung übernommen.**

**zu 2.: Die Anregung über das unparzellierte Gewässer wird zur Kenntnis genommen. Die Planung entspricht der Anregung.**

**zu 3.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich auf der Plankarte und in der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.**

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

**Fachdienst Bauen und Wohnen – Bauaufsicht**

- 1 Folgende Fehler hinsichtlich der Planzeichen bittet der Fachdienst zu korrigieren:  
Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes wurden alle unterschiedlichen Nutzungen untereinander mit einer sogenannten „Knödellinie“ voneinander abgegrenzt. Die führt dazu, dass mehrere verschiedene Linien übereinanderliegen und die einzelnen Festsetzungen nicht mehr zu erkennen sind. Diese „Knödellinie“ dient normalerweise der Abgrenzung unterschiedlicher Baugebiete oder unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes. Als Abgrenzung zu Grünflächen ist diese nicht vorgesehen und falsch.

**Fachdienst Landwirtschaft**

- 1 Wenn der geplante Eingriff-Ausgleich, der in den Unterlagen noch nicht definiert worden ist, auf landwirtschaftlicher Fläche vorgesehen würde, stellt dies zusätzlich noch eine erhebliche Verschlechterung der Agrarstruktur dar. Für den erforderlichen Eingriff-Ausgleich und Ersatz soll daher die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auch nach den Zielen der Raumordnung als Folge des Verfahrens unterbleiben.

Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:

Fachdienst Bauen und Wohnen – Immissionsschutz  
Fachdienst Regionalentwicklung

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Unterschrift

Eskandari-Azari  
Fachdienstleiter

Ø an den Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell

**Fachdienst Bauen und Wohnen - Bauaufsicht**

**zu 1.: Die Anregung über die zeichnerische Darstellung der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen wird zur Kenntnis genommen und in der Plankarte entsprechend angepasst.**

Durch die Anpassung der zeichnerischen Festsetzungen wird die allgemeine Lesbarkeit der Plankarte verbessert.

**Fachdienst Landwirtschaft**

**zu 1.: Der Hinweis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen.**

**Beteiligung Planungsbüro Fischer**

Von: noreply@beteiligungsverfahren-baugb.de  
Gesendet: Mittwoch, 27. November 2024 10:07  
An: Beteiligung Planungsbüro Fischer  
Betreff: Beteiligungsplattform - Neue Anfrage

**Beteiligungsplattform BauGB**

**Neue Anfrage über Antwortformular**

zu Plan [Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich](#) in Künzell

Absender:  
Thiedmann, Dr. Andreas  
Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. hessen Archäologie  
Ketzlerbach 10, 35037 Marburg  
andreas.thiedmann@lfd-hessen.de

Nachricht:  
Zur vorliegenden Bauleitplanung werden unserseits keine grundsätzlichen Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Wir weisen jedoch vorsorglich darauf hin, dass im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, im südlich angrenzenden Waldbereich, vorgeschichtliche Grabhügel als Bodendenkmäler erfasst sind. Es ist deshalb möglich bzw. sogar wahrscheinlich, dass im Plangebiet mit archäologischen Bodenfindungen zu rechnen ist. Bei deren Auffindung im Zuge der Bauarbeiten ist umgehend die Kreisarchäologie Fulda oder unsere Abteilung hessenArchäologie in Marburg zu informieren. gez. Thiedmann

© 2024 Beteiligungsplattform BauGB. All rights reserved.

Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologie, Marburg (27.11.2024)

**Beschlussempfehlungen**

**zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Der Hinweis auf die im südlich angrenzenden Waldbereich befindlichen Grabhügel (Bodendenkmäler) wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan integriert und auf der Plankarte des Bebauungsplanes aufgeführt.**

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

1

2



## Beteiligung Planungsbüro Fischer

**Von:** dieburkards@t-online.de  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Oktober 2024 20:47  
**An:** Beteiligung Planungsbüro Fischer  
**Betreff:** Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmscher Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich  
**Anlagen:** Anschreiben\_41\_FNP.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag des Landesjagdverbandes Hessen e.V. nehme ich aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes als TOB wie folgt Stellung:

- 1 Die geplante Bauleitplanung in diesem sensiblen Naturraum, der im RROP eigentlich als wichtige Waldmehrungsfläche vorgesehen ist, wird grundsätzlich abgelehnt. Ein Eingriff an solcher Stelle ist nicht hinnehmbar.
- 2 Hinzu kommt, dass bei der vorgelegten Planung so gut wie keine naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in nennenswerter Größenordnung und fachlicher Qualität geplant worden sind, die einen solchen gewaltigen Eingriff kompensieren können.
- 3 Sicherlich gibt es weit bessere und geeignetere Flächen in anthropogen stärker beeinflussten Bereichen der Gemeinde Künzell. Ich bitte daher die vorliegende Bauleitplanung, die in ihrer Dimension überhaupt nicht mehr in die heutige Zeit und v.a. auch nicht in diesen beruhigten und sensiblen Naturraum passt, vollständig örtlich zu verlagern.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Burkard

LJV e.V.

**Von:** Beteiligung Planungsbüro Fischer <beteiligung@fischer-plan.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 23. Oktober 2024 13:32  
**An:** Landesjagdverband Hessen e.V. <info@ljb-hessen.de>  
**Betreff:** Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmscher Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Landesjagdverband Hessen e.V. (24.10.2024)

## Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Die Ablehnung der Planung wird zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Künzell hält jedoch an der Ausweisung des Sondergebietes fest und begründet dies mit den Belangen der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes.**

### **Begründung:**

Durch die vorliegende Planung kann zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien beigetragen werden. Im Kontext dessen ist § 2 EEG (**Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023**) anzuführen:

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Dem Belang der erneuerbaren Energien wird vorliegend Rechnung getragen. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird vorliegend im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Solarmodule ohne flächige Versiegelungen zu errichten sind. Nach Betriebsaufgabe des Solarparks muss dieser zurückgebaut und die Fläche der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden (Regelung erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag). Insofern wird dem Grundsatz des § 1a Abs.2 BauGB in der vorliegenden Planung nachgekommen. Die Fläche geht für die Waldmehrung und Landwirtschaft nicht grundsätzlich verloren, sondern kann nach Beendigung der Solarnutzung sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzt werden. Die für den Belang Forstwirtschaft und Regionalplanung zuständigen Fachbehörden beim RP Kassel haben im Übrigen der Planung zugestimmt. Zur Thematik des Naturschutzes siehe unter zu 2.

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die naturschutzfachliche Bewertung des Eingriffs und die daraus abzuleitenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zum Entwurf i.V.m. den artenschutzrechtlichen Aufnahmen und Bewertungen geprüft.**

Zum Vorentwurf sind bereits umfangreiche Maßnahmen in den Randbereichen des Solarparks festgesetzt worden. Die abschließende Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt zum Entwurf, sodass im nächsten Verfahrensschritt präzisere Aussagen über



den Umfang des Eingriffes sowie dessen Kompensationsbedarfs getroffen werden können.

**zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Standortalternativenprüfung in der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Dabei werden verschiedene Belange (Standortvoraussetzung, Vorgaben des Regionalplan, Grundstücksverfügbarkeit, Vorbelastungen, etc.) beleuchtet. Die Gemeinde Künzell hält weiterhin an dem Standort fest.**



OsthessenNetz GmbH | Gerbergasse 9 | 36037 Fulda

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 22. Oktober 2024  
Unser Zeichen: AM1 Pr

Name: Wolfgang Protz  
Telefon: 0661 299-1633  
Telefax: 0661 299-1666  
E-Mail: wolfgang.protz@osthessenetz.de  
Datum: 18. November 2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms  
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelms Hecken“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz  
1 Baugesetzbuch (BauGB)  
– Stellungnahme für die Bereiche Strom- und Erdgasversorgung –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

0 gegen den Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken.

1 Im Auftrag des zukünftigen Betreibers der Photovoltaik-Freiflächenanlage und auf Grundlage der uns vorliegenden Unterlagen hat die OsthessenNetz GmbH bereits eine 20-kV-Netzuntersuchung zur Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes für die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie durchgeführt.

2 Der Netzverknüpfungspunkt liegt auf der Mittelspannungsleitung im Bereich „Turmstraße, 36124 Eichenzell“ (Gemarkung Eichenzell, Flur 9, Flurstück 315/2).

3 In unmittelbarer Nähe des Netzverknüpfungspunktes ist vom Anlagenbetreiber eine kundeneigene 20-kV-Übergabestation zu errichten. Diese wird dann von der OsthessenNetz GmbH in die vorhandene Mittelspannungsleitung eingebunden.

Für den Anschluss der Kundenanlage an den Netzverknüpfungspunkt ist vom Anlagenbetreiber ein kundeneigenes 20-kV-Kabel als Stichleitung von dem geplanten Photovoltaik-Anlagenstandort zum Netzverknüpfungspunkt zu verlegen und dauerhaft zu betreiben.

Zwecks Projektierung des endgültigen Einspeiseanschlusses am ermittelten Netzverknüpfungspunkt und Abstimmung diesbezüglicher Einzelheiten, sollte der Anlagenbetreiber rechtzeitig mit der OsthessenNetz GmbH Verbindung aufnehmen.

Nach erfolgten Abstimmungsgesprächen werden wir die notwendig werdenden Maßnahmen einplanen und zu gegebener Zeit ausführen.

OsthessenNetz GmbH  
Postfach 19 17, 36009 Fulda  
Gerbergasse 9, 36037 Fulda  
Sitz der Gesellschaft: Fulda  
Amtsgericht Fulda, HRB 2406

Telefon 0661 299-0  
Telefax 0661 299-1499  
www.osthessennetz.de  
info@osthessennetz.de

Sparkasse Fulda  
Konto-Nr. 93 BLZ 530 501 80  
IBAN DE98 5305 0180 0000 0000 93  
BIC HELADEF1FDS  
UST-IdNr. DE242911999

Geschäftsführer:  
Andreas Bug  
Matthias Hahner



Osthessen Netz GmbH (18.11.2024)

**Beschlussempfehlungen**

zu 0.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.: Die Hinweise über den Netzeinspeisepunkt werden zur Kenntnis genommen.

zu 2.: Der Hinweis über die Lage des Netzverknüpfungspunktes wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Die Einspeisung des im geplanten Solarparks erzeugten Solarstroms erfolgt im Bereich „Turmstraße“ auf dem Flurstück 315/2 der Flur 9 in der Gemarkung Eichenzell.

zu 3.: Die Hinweise über die technischen Erforderlichkeiten zur Einspeisung des Solarstroms werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan integriert.

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Seite 2 zum Schreiben vom 18. November 2024  
an Planungsbüro Fischer

- 4 Für eine Einspeisevergütung nach EEG ist sicherzustellen, dass alle Vergütungsvoraussetzungen gemäß EEG gegeben sind.
- 5 Der Vollständigkeit halber möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich im Geltungsbereich keine Erdgasversorgungsleitungen der OsthessenNetz GmbH befinden.

Mit freundlichen Grüßen

OsthessenNetz GmbH



i. V. Sven Kunkel

i. A. Wolfgang Protz

**zu 4.: Die Hinweise auf die Einspeisevergütung i.S.d. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden zur Kenntnis genommen.**

**zu 5.: Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Erdgasversorgungsleitungen der OsthessenNetz GmbH.



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Planungsbüro Fischer  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Stadtplaner + Beratende Ingenieure  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

Unser Zeichen: I 18 KMRD-6b 06/05-  
**K 2182-2024**  
Ihr Zeichen: Frau Tanja Nusch  
Ihre Nachricht vom: 23.10.2024  
Ihr Ansprechpartner: Norbert Schuppe  
Zimmernummer: 0.23  
Telefon/ Fax: 06151 126510/ 125133  
E-Mail: Norbert.Schuppe@rpda.hessen.de  
Kampfmittelräumdienst: kmr@rpda.hessen.de  
Datum: 13.11.2024

Künzell,  
Ortsteil Engelhelms  
"Solarpark Engelhelmser Hecken"  
Bauleitplanung; Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes  
Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Norbert Schuppe

Regierungspräsidium Darmstadt  
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 120 (Zentrale)  
Telefax: 06151 126347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (13.11.2024)

**Beschlussempfehlungen**

**zu 1: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6 BauGB auf der Plankarte und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

**zu 2: Dem Hinweis wird entsprochen.**

Regierungspräsidium Kassel



Regierungspräsidium Kassel Postfach 1861 36228 Bad Hersfeld

Gemeindevorstand der Gemeinde Künzell  
Unterer Ortesweg 23  
36093 Künzell

Geschäftszeichen RPKS - 34-61 d 01/85-2020/9  
RPKS - 34-61 d 02/85-2020/2  
Dokument-Nr. 2024/1685215  
Bearbeiterin Iris Schmidt  
Durchwahl 0561 106-2915  
Fax 0611 327640708  
E-Mail Iris.Schmidt@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 11.11.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, OT Engelhelms  
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächen-  
nutzungsplanes in diesem Bereich**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1)

BauGB

**Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen.
- 2 Da jedoch die Salzwasserleitung der Fa. K+S Minerals and Agriculture GmbH, Berthavon-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, im östlichen Bereich des Vorhabengebietes verläuft wird empfohlen, den Betreiber der Leitung zum Vorhaben zu hören.

Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Schmidt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - fr. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.

Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel, Dez. 34, Bergaufsicht (11.11.2024)

**Beschlussempfehlungen**

**zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Der Verweis auf die Soleleitung der Firma K+S Minerals and Agriculture GmbH wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird entsprochen.**

Der Verlauf der Soleleitung wurde in der Plankarte des Bebauungsplanes dargestellt und die Firma K+S wurde entsprechend als Träger öffentlichen Belanges im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung i.S.d. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Von Seiten der Firma K + S ist in diesem Rahmen eine Stellungnahme eingegangen. Das Unternehmen wird im weiteren Planverfahren beteiligt und berücksichtigt.

Aufgrund der Geltungsbereichsreduzierung verläuft die genannte Soleleitung im überwiegenden Teil außerhalb des reduzierten Geltungsbereiches und tangiert lediglich den landwirtschaftlichen Weg im Nordosten des Plangeltungsbereiches.

## **Beteiligung Planungsbüro Fischer**

**Von:** Bianca.Pape@rpks.hessen.de  
**Gesendet:** Montag, 4. November 2024 16:21  
**An:** Beteiligung Planungsbüro Fischer  
**Betreff:** Bauleitplanung Künzell; F-Plan Änderung B-Plan Solarpark Engelhelmser Hecken; Beteiligung nach § 4 (1) BauGB; OFB-Stellungnahme

Ihr Zeichen: kein Zeichen  
Ihre Nachricht vom: 22.10.2024  
Mein Gz.: RPKS - 26-88 h 21/17-2021/12

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorgelegten Planung nehme ich als Obere Forstbehörde wie folgt Stellung:

1 Gegen die Planung bestehen keine forstrechtlichen Bedenken.

2 Es wird jedoch auf eine Prüfung der Alternativflächen hingewiesen, um die Waldzuwachsgebiete nicht in Anspruch nehmen zu müssen.  
Das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Bestand welches südlich an der Autobahn A7 liegt und expandiert, scheint ausreichend Flächenpotenzial für die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage aufbringen zu können.  
Dies sollte eingehend geprüft werden.

Rechtsgrundlage: Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.02.2022 (GVBl. S. 126)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

**Bianca Pape**

Dezernat  
Forsten, Jagd



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 1423  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
E-Mail: [Bianca.Pape@rpks.hessen.de](mailto:Bianca.Pape@rpks.hessen.de)

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

Regierungspräsidium Kassel, Dez. Forsten (04.11.2024)

## **Beschlussempfehlungen**

**zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das angeregte *Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Bestand* wird nicht für die Ausweisung eines Solarparks herangezogen.**

Das benannte *Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe, Bestand* liegt nördlich des Ortsteils Pilgerzell, östlich des Ortsteils Edelzell der Stadt Fulda und südlich der A7 besitzt hinsichtlich seiner Dimensionen im Regionalplan ausreichend Fläche. Der Standort wird im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan bereits erkannt und aufgrund der folgenden Fakten nicht weiter verfolgt:

Das Vorranggebiet wurde bereits größtenteils bebaut und dient im nördlichen Teil als Versorgungszentrum mit Schwerpunkt auf die Grundversorgung durch Supermärkte und Discounter und im südlichen Teil als klassisches Gewerbegebiet. Somit kann die regionalplanerische Standortalternative zur Errichtung eines Solarparks nicht weiter verfolgt werden.

Regierungspräsidium Kassel



Gemeindevorstand der  
Gemeinde Künzell  
Unterer Ortesweg 23

36093 Künzell

Geschäftszeichen RPKS -31.4-61 d 01/21-2018/12  
Dokument-Nr. 2024/1704906  
Bearbeiter/in Frau Langer  
Durchwahl (0561) 106- 2836  
Fax 0611 327641530  
E-Mail [martina.langer@rpks.hessen.de](mailto:martina.langer@rpks.hessen.de)  
Internet [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht  
Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum 14.11.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell;  
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und zur  
Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich, im Ortsteil  
Engelhelms  
Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB**

Schreiben des Büros Fischer vom 22.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

- 1 Kommunales Abwasser, Gewässergüte**  
(Bearbeiterin Frau Knispel Durchwahl 2837)  
Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.
- 2 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz**  
(Bearbeiterin Frau Kunigk Durchwahl 2843)  
Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer. Daher sind die von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz nicht betroffen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 06621 406-6.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.

Regierungspräsidium Kassel (14.11.2024)

### Beschlussempfehlungen

#### Kommunales Abwasser, Gewässergüte

**zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.**

#### Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

**zu 2.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.**

Im Plangebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

- 2 -

- 3** Wie bereits im Umweltbericht unter Kapitel 2.2 dargestellt, befinden sich im Vorhabengebiet verschiedene Fließpfade, welche bei Starkregenereignissen anspringen (siehe auch Starkregen- und Fließpfadkarten des HLNUG: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimaprax-projekte/starkregen-hinweiskarte>). Für die weitere Planung wird die Berücksichtigung dieser Hinweise empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. (Langer)

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**zu 3.: Der Hinweis auf die das Plangebiet durchschneidenden Fließpfade wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis wird entsprochen, die Begründung um weitere Hinweise für die nachfolgenden Planungsebenen ergänzt.**

Die hier angesprochenen Starkregen- und Fließpfadkarten des HLNUG wurden im Umweltbericht behandelt und somit im Planverfahren berücksichtigt.



Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umweltschutz



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Planungsbüro Fischer  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg

per Mail an:

beteiligung@fischer-plan.de

Geschäftszeichen: RPKS - 31.2-200 d 631/32-2024/1  
Dokument-Nr.: 2024/1556864

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 22.10.2024

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

Bearbeiter/in: Frau Frick  
Durchwahl: (0561) 106-2811  
E-Mail: katharina.frick@rpks.hessen.de

**Altlasten, Bodenschutz**

Bearbeiter/in: Herr Jacob  
Durchwahl: (0561) 106-2820  
E-Mail: achim.jacob@rpks.hessen.de

Fax: 0611 327640727  
Internet: www.rp-kassel.hessen.de

Besuchsanschrift Hubertusweg 19, Bad Hersfeld

Datum: 28.11.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms  
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich; hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

- 1 Mit der o. a. Bauleitplanung sollen für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks auf den Flurstücken 15, 20 (tlw.), 21 (tlw.), 22, 23, 27/14, 29/10, 30/10, 31/10, 32/10, 33/10, 34/14 (tlw.), 35/14 (tlw.) in der Flur 6 der Gemarkung Engelhelmser die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.
- 2 Die v. g. Flurstücke befinden in der Zone III B (Weitere Schutzzone, äußerer Bereich) des amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue und Brunnen I-VII Fulda-West“ (WSG-ID 631-039). Aufgrund dessen sind bei der Umsetzung des besagten Vorhabens die Verordnungen vom 28.08.1973 (StAnz. 44/1973, S. 1951) und vom 31.03.1998 (StAnz. 33/1998, S. 1933) zu beachten.
- 3

Die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen und sonstigen Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu den Verbotstatbeständen für die Zone III B in den v. g. Verordnungen. Dennoch

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Hubertusweg 19 36251 Bad Hersfeld Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Hubertusweg 19 ist vom Bahnhof zu Fuß in ca. 10 Minuten zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel, Grundwasserschutz, Bodenschutz (28.11.2024)

**Beschlussempfehlungen**

**Grundwasserschutz, Wasserversorgung**

**zu 1.: Die Anführung über die Ziele der Bauleitplanung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Die Hinweise über die Lage in der Trinkwasserschutzzone IIIB werden zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich als Hinweis in die Plankarte sowie in die Begründung übernommen.**

**zu 3.: Die Hinweise und die grundlegende Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.**

Die Lage in der Trinkwasserschutzzone IIIB steht nicht im Widerspruch mit den mit dem Vorhaben verbundenen baulichen und sonstigen Maßnahmen. Die Gemeinde Künzell hält infolgedessen an dem geplanten Standort des Solarparks fest.

wird aus Sicht des Grundwasserschutzes empfohlen, zunächst die Möglichkeit zu prüfen, den gesamten Park außerhalb von Wasserschutzgebieten zu realisieren.

4 Bei einer unveränderten Fortführung der Planungen auf den o. a. Flurstücken ist in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Solarpark Engelhelmser Hecken“ auf die besagte Schutzgebietslage inkl. Verordnung hinzuweisen.

5 Die Beurteilung und Festsetzung von Vorgaben hinsichtlich der Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes i. S. des § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Die v. g. Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG.

#### **Altlasten, Bodenschutz**

##### Nachsorgender Bodenschutz:

1 Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für die betroffenen Flächen des B-Plans „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des FNP in der Gemeinde Künzell, OT Engelhelms weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich für dieses Grundstück somit grundsätzlich keine Vorgaben oder Einschränkungen.

2 Ergeben sich im Zuge der Umsetzung des Bauvorhabens weitergehende Hinweise die einen Verdacht auf das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast begründen können, wird auf die Mitwirkungspflichten nach § 4 HAItBodSchG hingewiesen.

##### Hinweis:

3 Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind die Kommunen verpflichtet, fortlaufend ihnen vorliegende Informationen über Altflächen zur Aufnahme in die Altflächendatei an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu melden. Hierzu gehört u.a. auch die Auswertung der Gewerberegister auf Abmeldungen potenziell altlastenrelevanter Betriebe.

#### **zu 4.: Dem Hinweis wird gefolgt.**

Die Lage im Trinkwasserschutzgebiet IIIB „WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue und Brunnen I-VII Fulda-West“ (WSG-ID 631-039) wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in die Hinweise auf der Plankarte sowie in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

#### **zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

##### Altlasten, Bodenschutz

##### Nachsorgender Bodenschutz

#### **zu 1.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.**

Für das Plangebiet sind weder Altablagerungen bzw. Altstandorte i.S.d. § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle bekannt.

#### **zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gemäß § 9 Abs.6 BauGB als Hinweis auf der Plankarte und in der Begründung zum Bebauungsplan übernommen.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

#### **zu 3.: Die Anregungen zur Altflächendatei der HLNUG wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Das HLNUG stellt für diesen Zweck seit 2012 kostenfrei die DV-Anwendung DATUS zur Verfügung. Nähere Informationen zur Erfassung sowie zur Nutzung von DATUS finden sich unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus>.

Die Gemeinde Künzell als Trägerin der hier zu beurteilenden Planung ist der v.g. Verpflichtung gemäß statistischer Auswertung des HLNUG bislang nur eingeschränkt nachgekommen.

Gemäß nachstehender Kategorisierung ist die Gemeinde Künzell der Kategorie 3 zugeordnet.

Kategorie 1	→	hat noch nie DATUS benutzt oder nie Daten geliefert
Kategorie 2	→	Letzte Datenlieferung vor 2020
Kategorie 3	→	Letzte Datenlieferung im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2021
Kategorie 4	→	aktuelle/regelmäßige Datenlieferung

Die Aussage unter "Nachsorgender Bodenschutz" ist vor diesem Hintergrund einzuordnen und insoweit nicht als rechtsverbindlich einzustufen.

#### Vorsorgender Bodenschutz:

1 Für die zu beurteilenden Belange des vorsorgenden Bodenschutzes gemäß der § 1 des BBodSchG sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) ist grundsätzlich in dem zu erarbeitenden Umweltbericht die Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen zugrunde zu legen.

Diese steht unter dem Thema „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ als Download auf der Homepage des Umweltministeriums zur Verfügung. Für die Bodenfunktionsbewertung kann der BodenViewer Hessen des HLNUG (<http://bodenviewer.hessen.de>) einbezogen werden und dort vorhandene Daten der standortbezogenen bodengutachterlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

2 Weiterhin ist dem Umweltbericht grundsätzlich eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf der Grundlage der „Kompensation des Schutzguts Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das

#### Vorsorgender Bodenschutz

**zu 1.: Der Hinweis zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung werden zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Die Anregungen zur bodenfunktionalen Kompensationsbewertung werden zur Kenntnis genommen.**

Der Eingriff in das Bodengefüge wird nach Maßgabe des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten. Hierzu werden zahlreiche Hinweise in der Begründung für die nachfolgenden Planungsebene und der Bauausführung mit aufgenommen.

Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden 2023 (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 16) beizufügen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, Az.: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.

3

In dem Umweltbericht sind die Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz während der Planung und der Durchführung des Vorhabens im Zuge des B-Plans noch detaillierter insbesondere mit dem zu erwartenden Eingriffen durch den Bau von Baustraßen und Kabeltrassen darzustellen.

Ich empfehle wesentliche Aspekte des vorsorgenden Bodenschutzes in die textliche Festsetzung des Bebauungsplans zu übernehmen. Die einschlägigen Normen wie DIN 19731, DIN 18915 u. DIN 19639 sind in der Planung und der späteren Baudurchführung umzusetzen.

4

Weiter sollten aus dem Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes die vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV 2018) herausgegebenen Merkblätter "Bodenschutz für Bauausführende" und "Bodenschutz für Häuslebauer" sowie die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz zur Beachtung in die Planzeichnung unter dem Abschnitt Hinweise und Festsetzungen übernommen werden.

#### **Begründung:**

Nach § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern. Es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und im Falle von Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. § 1 HAItBodSchG konkretisiert unter Nr. 1 - 3 die Schutzziele des § 1 BBodSchG sowohl in Bezug auf stoffliche Aspekte als auch in Bezug auf Flächeninanspruchnahme sowie physikalische Einwirkungen auf den Boden, wie z.B. Gefügeveränderungen durch Verdichtung.

Zur Erfüllung der Ziele nach §§ 1 BBodSchG u. HAItBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG) und bei Einwirkungen auf den Boden Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen (§ 7 BBodSchG)

**zu 3.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und der Umweltbericht entsprechend inhaltlich vertieft. Die Ergänzung in den textlichen Festsetzungen wird geprüft.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

**zu 4.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die aufgezählten Merkblätter und Arbeitshilfen werden unter den Hinweisen der textlichen Festsetzungen auf der Plankarte mit aufgenommen.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. A.Jacob

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

### Anhang

#### Abkürzungen- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV n.F.	Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur <b>Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung</b> und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)	
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten	Beuth-Verlag	2018-06
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben	Beuth-Verlag	2019-09
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut	Beuth-Verlag	2023-10
HAltBodSchG	Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz)	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, ber. S. 701)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

**Gemeindevorstand der  
Gemeinde Künzell**

Unterer Ortsweg 23  
36093 Künzell

**Per E-Mail an:**

[beteiligung@fischer-plan.de](mailto:beteiligung@fischer-plan.de)

Geschäftszeichen RPKS - 27-46 b 0211/16-2017/3  
RPKS - 27-46 b 0221/16-2017/13

Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in Frau Denise Hartmann  
Durchwahl 0561 106-2176  
Fax 0611 327640062  
E-Mail Denise.Hartmann@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht 08.10.2024

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 29.11.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms - Bebauungsplan  
„Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in  
diesem Bereich**

**hier: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege im  
Rahmen der Beteiligung als TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

durch die o. g. Bauleitplanungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) mit einer Flächengröße von rund 14,5 ha südöstlich von Engelhelms geschaffen werden. Der geplante Solarpark soll auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker- und Grünlandnutzung), die fast vollständig von Waldflächen umgrenzt sind, verwirklicht werden.

2

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Landschaftsraum mit besonderer Bedeutung für die Natur und die naturnahe Erholung. Diese Einschätzung spiegelt sich u. a. auch in der Ausweisung als Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ gemäß Regionalplan Nordhessen 2009 und dem vorhandenen ausgewiesenen Radwegenetz wieder. Zudem konnte bei einem Ortstermin eine starke Frequentierung durch Erholungssuchende (Jogger, Walker, Reiter und Hundebesitzer) beobachtet werden.

Landschaftlich liegt das Plangebiet als landwirtschaftlich genutzter Trittstein zwischen umgebenden Waldflächen und fungiert somit als Verbund zwischen den vorhandenen

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.



Regierungspräsidium Kassel, Naturschutz und Landschaftspflege (29.11.2024)

**Beschlussempfehlungen**

**zu 1.: Die Zusammenfassung über die Ziele der Planung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Die Hinweise zur Planung werden zur Kenntnis genommen, die Gemeinde Künzell hält jedoch an der Ausweisung des Sondergebietes fest und begründet dies mit den Belangen der Erneuerbaren Energie und des Klimaschutzes. Die Thematik des Erholungs- und Landschaftsraumes wird noch einmal vertiefend im Umweltbericht zum Entwurf bewertet.**

**Begründung:**

Durch die vorliegende Planung kann zum Ausbau und zur Nutzung erneuerbarer Energien beigetragen werden. Im Kontext dessen ist § 2 EEG (**Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023**) anzuführen:

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

Dem Belang der erneuerbaren Energien wird vorliegend Rechnung getragen. Zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wird vorliegend im Bebauungsplan festgesetzt, dass die Solarmodule ohne flächige Versiegelungen zu errichten sind. Nach Betriebsaufgabe des Solarparks muss dieser zurückgebaut und die Fläche der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung wieder zugeführt werden (Regelung erfolgt über einen Städtebaulichen Vertrag). Insofern wird dem Grundsatz des § 1a Abs.2 BauGB in der vorliegenden Planung nachgekommen. Die Fläche geht für die Waldmehrung und Landwirtschaft nicht grundsätzlich verloren, sondern kann nach Beendigung der Solarnutzung sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzt werden. Gleiches gilt für die Erholungssuchenden, deren Wegeführungen nicht beeinträchtigt werden. Der Landschaftsraum erfährt zwar eine Beeinträchtigung durch die Errichtung des Solarparks, wird aber gerade auch durch die Ausgleichsmaßnahmen am lw. Weg, den Grünflächen am Rande des Solarparks, durch die beiden Korridore und durch die Einsaat von Extensivgrünland als Unterkultur im Solarpark aufgewertet. Zudem erfährt dieser Landschaftsraum bereits eine Belastung durch die Hochspannungsfreileitungen. Im Bereich des lw. Weges bestehen weitere Aufwertungsmöglichkeiten für die Erholungssuchenden. Die für den Belang Forstwirtschaft und

- 3 (Wald-)Biotopen. Das Plangebiet an sich weist zudem unterschiedliche Biotopstrukturen (u. a. Gehölzsäume, temporäre Wasserflächen, Mosaik aus unterschiedlichen Nutzungen) auf, die aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsam sind.
- 3 Durch die o. g. Bauleitplanung wird es voraussichtlich zu einer Zerschneidung der Landschaft und der Lebensräume relevanter Tierarten kommen, so dass der Biotopverbund an dieser Stelle nicht mehr gewährleistet ist. Ebenfalls ist von einer starken Minderung der Erholungsqualität auszugehen. Wie sich die o. g. Bauleitplanung auf die im Plangebiet und im Wirkraum vorkommenden Tierarten auswirkt, kann erst nach Vorlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beurteilt werden.
- 4 Aus naturschutzfachlicher Sicht wird darum gebeten, von der o. g. Bauleitplanung Abstand zu nehmen und auf einen Alternativstandort auszuweichen.
- 4 Sofern die o. g. Bauleitplanung weiterverfolgt wird, bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Hinweise und Anregungen.
- 5 Der Begründung zu der o. g. Bauleitplanung ist zu entnehmen, dass nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange ggf. die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans geprüft werden soll. Sollte diese Art des Bauleitplanverfahrens präferiert werden, ist der Umweltbericht in seiner Tiefe so zu gestalten, dass er den Anforderungen des nachfolgenden Genehmigungsverfahren entspricht.
- 6 Ungeachtet dessen sind im Rahmen der Begründung mit Umweltbericht aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Ergänzungen, Überarbeitungen und Anpassungen durchzuführen:
- Den vorliegenden Unterlagen ist korrekter Weise zu entnehmen, dass das Plangebiet u. a. innerhalb der Vorranggebiete (VRG) „Regionaler Grünzug“ und „Forstwirtschaft“ liegt. Gemäß Grundsatz 2 des Teilregionalplans Energie Nordhessen bedürfen Boden- und Freiflächenstandorte für Solarenergienutzung in den genannten Vorranggebieten einer besonderen Einzelfallprüfung. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die durchgeführte Alternativenprüfung nicht geeignet die Standortwahl ausreichend zu begründen. Die Alternativenprüfung sollte sich, auch im Hinblick auf die Lage im VRG „Regionaler Grünzug“, mit folgenden Punkten auseinandersetzen:
- => realistischer Flächenvergleich: die herangezogenen Sonderbauflächen im wirksamen Flächennutzungsplan stellen allein unter dem Gesichtspunkt der Flächengröße keine realistische Alternative dar. Hier ist zu prüfen, ob es außerhalb des VRG „Regionaler Grünzug“ adäquate Flächen für die Verwirklichung der o. g. Bauleitplanung gibt. Zudem sollte die Argumentationskette „Vorbelastung => Einspeisepunkt“ überprüft werden. In der Begründung mit Umweltbericht werden richtigerweise die durch das
- 7

Regionalplanung zuständigen Fachbehörden beim RP Kassel haben im Übrigen der Planung zugestimmt. Zur Thematik des Naturschutzes siehe unter zu 2.

**zu 3.: Die Hinweise auf die Zerschneidung und die Barrierewirkung des Solarparks werden zur Kenntnis genommen. Die Untersuchungen und Bewertungen des faunistischen Gutachtens werden in den weiteren Planungsprozess zur Entwurfsaufstellung eingestellt.**

**zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Alternativstandortprüfung in der Begründung zum Bebauungsplan wird inhaltlich vertieft. Verwiesen wird auch auf die Ausführungen unter zu 2.**

**zu 5.: Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.**

Die Möglichkeit des Verfahrenswechsels von einem qualifizierten Bebauungsplan zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gegenwärtig durch die Gemeinde Künzell geprüft. Sollte die Variante präferiert und weiterverfolgt werden, wird ein entsprechender Verfahrenswechselbeschluss durch die Gemeinde Künzell gefasst.

**zu 6.: Der Hinweis auf die Vertiefung der Alternativenprüfung bzw. der besonderen Einzelfallprüfung wird zur Kenntnis genommen. Es werden zum Entwurf inhaltlich in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt.**

Das Plangebiet liegt in einem *Vorranggebiet* „Regionaler Grünzug“ sowie in einem *Vorbehaltsgelände* „Forstwirtschaft“. Entsprechend der Stellungnahme der Regionalplanung (RP Kassel) liegt es folglich im eigenen Ermessen der Gemeinde Künzell, ob die Fläche für Waldmehrung oder für die Errichtung einer Photovoltaikanlage herangezogen wird. Analog dazu wird in Aussicht gestellt, dass die Errichtung einer Photovoltaikanlage grundlegend konform mit dem VRG Regionaler Grünzug ist, sodass kein Zielverstoß vorliegt.

**zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung weiter ausgeführt.**

- 8  
↓
- Plangebiet verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Vorbelastung angeführt. In diesem Zusammenhang wird dann damit argumentiert, dass durch ihr Vorhandensein die Einspeisung nahe dem Geltungsbereich erfolgen kann. Wo wird der voraussichtliche Einspeisepunkt tatsächlich liegen? Je nach Entfernung können auch hier weitere Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen.  
=> Erhalt der Funktionsfähigkeit des VRG „Regionaler Grünzug“ (u. a. Verbesserung der Umweltbedingungen - regionaler Bezug)  
=> ortsnahe Freiraumerholung  
=> Freiraumsicherung und Schutzfestlegung für Freiräume  
=> Landschaftsbild: hier sollte eine Visualisierung in Betracht gezogen werden  
=> Vorbelastung  
=> Lebensraumzerschneidung, Biotopverbund
- 9
- Des Weiteren wird in der Begründung mit Umweltbericht angeführt, dass die Erschließung des Plangebietes über vorhandene Wirtschaftswege erfolgen soll. Auf Seite 35 des Umweltberichtes wird in diesem Zusammenhang die Möglichkeit der Erneuerung des vorhandenen Rad- und Wirtschaftsweges thematisiert. Die Auswirkungen dessen sollten konkretisiert werden.
- 10
- Ferner wird angeführt, dass durch eine textliche Festsetzung Baurecht auf Zeit (30 Jahre Betriebszeit) einschließlich Rückbauverpflichtung und landwirtschaftlicher Nachnutzung geregelt werden soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich im Rahmen des Umweltberichtes auch mit dem Zustand nach Ablauf des Baurechts auseinandergesetzt werden sollte. Das Entstehen von Sonderbiotopen und hochwertigen Biotopstrukturen ist zu berücksichtigen. Eine erneute Bestandserhebung vor Rückbau mit naturschutzfachlich angepasster Nachnutzung ist zu empfehlen. Hierbei sollte auch die Festsetzung als VRG „Forstwirtschaft“ mitberücksichtigt werden.
- 11
- Ebenfalls ist der Umweltbericht um eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu ergänzen. Es empfiehlt sich die Modulart (Aufstellung Satteldach, Pultdach, senkrecht), den Modulabstand sowie die Modulhöhe bei der Berechnung mit zu berücksichtigen.
- 12  
↓
- Hinsichtlich der vorgesehenen Maßnahmen „Naturnaher Grabenrandsteifen und Wildtierkorridor“ (Planzeichen „GR“) sowie „Extensivgrünland & Entwässerungsmulde“ (Planzeichen „E / EM“) wird folgendes angemerkt:  
Die Maßnahmen sollten in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde konkretisiert und angepasst werden. Jedoch wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der geplante Wildtierkorridor aus naturschutzfachlicher Sicht nicht geeignet ist, die Biotopvernetzung zu gewährleisten. Um eine Lebensraumzerschneidung zu vermeiden, sollten weitere Maßnahmen (z. B. weitere Korridore, breitere Ausgestaltung, Tierartangepasste Pflanzungen, Sukzession) vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang

**zu 8.: Der Hinweis zum Einspeisepunkt wird zustimmend zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen über die Netzeinspeisung werden in die Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Eingriffs-Bilanzierung in den Umweltbericht integriert.**

**zu 9.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Auswirkungen einer Ertüchtigung der Erschließungswege werden inhaltlich im Umweltbericht ergänzt.**

Die Gebietserschließung wird gegenwärtig geprüft, sodass hier eine abschließende Aussage noch nicht getroffen werden kann.

**zu 10.: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird sich mit den genannten Aspekten inhaltlich auseinandersetzen.**

**zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird derzeit erarbeitet und zum Entwurf Bestandteil des Umweltberichts sein.** Auf Basis der Bilanzierung und der Ermittlung des Defizits werden dann die bereits vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen inhaltlich präzisiert und ggf. weitere hinzugefügt.

**zu 12.: Die Anregungen über die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.**

Der Vorhabenträger wird einen Abstimmungstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde veranlassen, um die Modalitäten zu den vorgesehenen Maßnahmen im Dialog näher zu erörtern.



- ↓
- 13** wird auch darauf hingewiesen, dass die vorgesehene „Doppelnutzung“ des Wildtierkorridors als Abflussweg (vgl. Umweltbericht Seite 25) überdacht werden sollte. Hier gilt die Frage zu klären, wie sich ggf. nasse Bereiche auf die Querung der unterschiedlichen Tierarten auswirken können.
- 13** Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Mahd- und Pflegemaßnahmen (u. a. Gehölzentfernungen Entwässerungsmulden) zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen können. Diesbezüglich sollten tierartspezifische Regelungen getroffen werden.
- 14** Ferner wird darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Abstand zwischen Boden und Zaunanlage als zu gering eingeschätzt wird, um Kleintieren die Querung zu ermöglichen.
- 15** Außerdem ist der erwähnte artenschutzrechtliche Fachbeitrag zu ergänzen. Die faunistischen Untersuchungen sollten neben dem Plangebiet auch den Wirkungsbereich der Planung - mindestens jedoch einen Radius von 300m um den Planbereich - abdecken. Hierbei sollten neben Untersuchungen zu Amphibien, Haselmaus, Feldhamster, Reptilien, Tagfaltern/Widderchen, Fledermäusen, Wildtieren und der Avifauna auch Horst- und Höhlenbäume erfasst werden.  
Da im Plangebiet temporäre Wasserflächen mit Froschbesatz festgestellt wurden, sind Ersatzlebensräume für die vorkommenden Arten vorzusehen.
- 16** Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass auf eine (nächtliche) Beleuchtung des Solarparks zu verzichten ist, um den ungestörten Wechsel von Aktivitäts- und Ruhephasen tag- und nachtaktiver Arten zu unterstützen.
- 17** Redaktionelle Hinweise:  
Auf Seite 13 der Begründung wird der Regionalplan Mittelhessen angeführt.  
In der Begründung mit Umweltbericht finden sich teils widersprüchliche Angaben (Bsp.: Grabenparzelle im östlichen Teil des Geltungsbereiches (Seite 4 ↔ Seite 23).
- 18** Alle weiteren Naturschutzbelange, insbesondere den Artenschutz und die Eingriffsregelung betreffend, werden von der unteren Naturschutzbehörde vertreten.  
  
Diese Stellungnahme enthält keine Aussagen nach anderen Rechtsvorschriften.
- Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Hartmann
- Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

**zu 13.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgesehenen Pflegemaßnahmen werden auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände geprüft.**

**zu 14.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erhöhung des Mindestbodenabstandes auf 0,15m wird zum Entwurf textlich festgesetzt. Einer Erhöhung darüber hinaus wird aus versicherungs- und betriebssicherheitstechnischen Gründen nicht gefolgt.**

In diesem Zug wird auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen.

**zu 15.: Der Hinweis auf die zu erwartenden Tierarten wird zur Kenntnis genommen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird derzeit erarbeitet und im Rahmen der Entwurfs offenlage als Anhang zum Umweltbericht mitausgelegt.**

Folgende Tiergruppen werden von diesem AF bearbeitet: Vögel, baumbewohnende Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Tagfalter & Widderchen sowie Amphibien in den temporären Wasserflächen. Inwiefern Ersatzhabitats einzurichten sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Hierfür muss zunächst die abgeschlossene Erhebung vorliegen, um das richtige Maß an artenschutzrechtlicher Kompensation vorsehen zu können. Der über den Geltungsbereich hinausgehende Wirkungsbereich der Planung wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag auf 100m festgelegt.

**zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als textliche Festsetzung in die Planung integriert.**

**zu 17.: Die inhaltlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Textpassagen werden redaktionell angepasst.**

**zu 18.: Der Hinweis auf die Zuständigkeit der UNB wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen etc. erfolgt im Gespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde.**



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Künzell  
Unterer Ortesweg 23

36039 Künzell

Geschäftszeichen 21/2L – 93d 30/09 a+b – 22294/95  
Dokument-Nr.  
Bearbeiter/in Herr Rauch  
Durchwahl 0561 106 - 4245  
Fax 0611 32764 1642  
E-Mail martin.rauch@rpks.hessen.de  
Internet www.rp-kassel.hessen.de  
Planungsbüro Fischer  
Ihre Nachricht 23.10.2024  
Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel  
Datum 29.11.2024

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms;  
Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Engelhelmser Hecken“;  
Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Engelhelmser Hecken“**

Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB

1

Mit der Planung möchte die Gemeinde Künzell die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Solarparks „Engelhelmser Hecken“ schaffen. Planziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage südöstlich der Ortslage Engelhelms.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 14,5 ha. Es wird von einer Hochspannungsleitung sowie von einer Gasleitung im östlichen Teilbereich geschnitten und liegt nahe der Bundesfernstraße A7, welche im Osten von Engelhelms verläuft. Zudem liegt das Plangebiet gegenwärtig im Korridor der geplanten Fulda-Main-Leitung. Es ist fast vollständig von Wald umgeben.

2

Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) ist der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft, überlagert von einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug festgelegt.

3

Die Fläche wird für die begrenzte Dauer von 30 Jahren der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Laut Umweltbericht werden die Böden des Plangebiets mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Die Acker- und Grünlandzahlen liegen zwischen 22 bis  $\leq$  38, wodurch für die landwirtschaftliche Nutzung zudem geringwertige Böden verloren gehen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 (Haltestelle Altmarkt), den RegioTrams 1 und 4 (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen.

Regierungspräsidium Kassel, Regionalplanung (29.11.2024)

**Beschlussempfehlungen**

**zu 1.: Die Zusammenfassung der Planziele und die Beschreibung des Plangebietes wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

**zu 2.: Der Hinweis auf die Vorgaben des Regionalplan Nordhessen 2009 wird bestätigend zur Kenntnis genommen.**

**zu 3.: Die Anführungen über die begrenzte Dauer sowie die geringwertigen Acker- und Grünlandzahlen im Plangebiet werden zustimmend zur Kenntnis genommen.**

- 4 Es ist zu erwarten, dass die Fläche einen Beitrag zur Kaltluftentstehung leistet. Diese Funktion wird durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Der Einfluss dieser Fläche auf die auf den Siedlungsbereich wirkenden Kaltluftströme ist, aufgrund ihrer Lage, vermutlich vermindert. Beide Annahmen werden durch fehlende Schutzfestlegungen für Klimafunktionen gestützt. Das Plangebiet ist ebenfalls nicht durch ökologischen Schutzfestlegungen belegt. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf Flora und Fauna schätze ich daher ebenfalls als gering ein.
- 5 Das Plangebiet ist vollständig von Wald umgeben. Eine Störung von Sichtbeziehungen ist daher lediglich lokal begrenzt, innerhalb des Planungsraums, zu erwarten. Die Erholungsfunktion des umliegenden Geländes wird nicht in Mitleidenschaft gezogen. Durch die Erhaltung des lokalen Wegenetzes rund um die Anlage, bleibt die Erholungsfunktion im Plangebiet erhalten.
- 6 Das Gebiet ist bereits anthropogen überprägt und soll durch den gegenwärtig geplanten Korridor der Fulda-Main-Leitung weiter beansprucht werden. Vorbelastung sind aktuell durch die bestehende Hochspannungsleitung und Gasleitung im östlichen Bereich des Plangebietes und der östlich des Gebietes verlaufenden Bundesfernstraße A7 gegeben. Der Erholungswert für den Planungsraum dürfte daher bereits herabgesetzt sein.
- 7 Für den Belang des Regionalen Grünzug wird daher kein Zielverstoß geltend gemacht.
- 8 Hinsichtlich des Vorbehaltsgebietes für Forstwirtschaft ist die Fläche als Waldzuwachs-bereich festgelegt. Die planerisch vorgesehene Aufforstungsmöglichkeit sieht gemäß Grundsatz 2 im Kap. 5.2.2.3 Solarenergie des Teilregionalplans (TRP) Energie Nordhessen vor, dass die Fläche für eine andere als die landwirtschaftliche Nutzung infrage kommt, sofern keine entgegenstehenden Erfordernisse der Raumordnung überwiegen. Als raumordnerischer Grundsatz steht es der Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu, sich für eine PV-Nutzung statt einer Waldneuanlage zu entscheiden.

Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

gez. Rauch

**zu 4.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Kaltluftentstehung wird durch die temporäre Nutzung als Solarpark nicht weitergehend beeinträchtigt. Darüber hinaus ist das Plangebiet nicht durch ökologische Schutzfestlegungen belegt. Die Beeinträchtigungen von Flora und Fauna sind ebenfalls als gering zu bewerten.

**zu 5.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Da das Plangebiet vollständig von Wald umgeben ist, ist die Störung von Sichtbeziehungen nur eingeschränkt zu erwarten. Die Erholungsfunktion und das lokale Wegenetz rund um die Anlage bleiben erhalten und unberührt. Es gibt weitere Überlegungen, das Wegenetz im Ausbau unter Berücksichtigung von ökologischen Vorgaben zu verbessern.

**zu 6.: Der Hinweis auf die anthropogene Überprägung des Plangebietes durch die geplante und vorhandene technische Infrastrukturen (*Bestand sowie in Planung*) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Die Auffassung, dass der Erholungswert durch die Höchstspannungsfreileitungen sowie deren Trasse und der unterirdischen Gas- und der Soleleitungen, wird vom Planverfasser unterstützt. Der Korridor der Fulda-Main-Leitung wird, sofern während des Planungsprozesses die Trasse hinreichend konkret feststeht, in die Bewertung der Vorbelastung im Umweltbericht mitberücksichtigt.

**zu 7.: Der Hinweis über den Nicht-Verstoß gegen das Ziel „Regionaler Grünzug“ wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Da die Planung hinsichtlich der Vorgaben des Regionalen Grünzuges im Regionalplan Nordhessen 2009 konform ist, wird ein Zielabweichungsverfahren für dieses Ziel nicht notwendig.

**zu 8.: Der Hinweis auf die kommunale Planungshoheit der Gemeinde Künzell wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**

Entsprechend der Eigenart eines regionalplanerischen Grundsatzes wird das Vorbehaltsgebiet zwar als Fläche für Waldzuwachs vorgesehen, aber im Zuge der kommunalen Planungshoheit steht es der Gemeinde Künzell zu, darüber zu urteilen, ob eine Photovoltaik-Nutzung gegenüber einer Waldneuanlage bevorzugt wird.

TenneT TSO GmbH, Berneckerstraße 70, 95448 Bayreuth  
Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Im Nordpark 1  
35435 Wettenberg-Krofdorf

DATUM 26.11.2024  
NAME Helmut Orth  
TELEFON 0921-50740-5931  
E-MAIL bauleitplanung@tennet.eu  
SEITE 1 von 7  
UNSER ZEICHEN oh-2038

**380/110-kV-Leitung Dipperz – Großkrotzenburg, Ltg. Nr. P3020 der TenneT TSO GmbH,  
Mast 15 - 16**  
**Korridor der geplanten 380-kV-Fulda-Main-Leitung der TenneT TSO GmbH**

**Bauleitplanung der Gemeinde Künzell, Ortsteil Engelhelms  
Bebauungsplan „Solarpark Engelhelmser Hecken“ und Änderung des Flächennutzungsplanes in  
diesem Bereich**

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch  
(BauGB)

- Zu Ihrem Schreiben vom 22.10.2024 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Überprüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen zum oben genannten Vorgang hat ergeben,  
dass in diesem Bereich unsere

**380/110-kV-Leitung Dipperz - Großkrotzenburg, Ltg. Nr. P3020, Mast 15 - 16**

sowie der

**Korridor der geplanten 380-kV-Fulda-Main-Leitung**

verläuft.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

**380/110-kV-Leitung Dipperz - Großkrotzenburg, Ltg. Nr. P3020, Mast 15 - 16**

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 5 000 eingetragen. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

TenneT TSO GmbH **Adresse** Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth  
**Internet** www.tennet.eu **Sitz der Gesellschaft** Bayreuth AG Bayreuth HRB 4923

**Vorsitzende des Aufsichtsrats** Manon van Beek **Geschäftsführer** Tim Meyerjürgens, Maarten Abbenhuis, Anna Freitag

TenneT TSO GmbH (26.11.2024)

### Beschlussempfehlungen

**zu 1.: Die Hinweise auf die bestehende und die geplante Höchstspannungsfreileitung werden zur Kenntnis genommen. Die beiden Leitungen werden im weiteren Planverfahren entsprechend berücksichtigt.**

Aufgrund der Geltungsbereichsreduzierung verlaufen die genannten bestehenden und geplanten Leitungen außerhalb des reduzierten Plangeltungsbereiches.

**zu 2.: Der Hinweis auf die Höchstspannungsfreileitung „Dipperz-Großkrotzenburg“ wird zur Kenntnis genommen.**

Der Verlauf der Trasse wurde zum Vorentwurf bereits in der Plankarte und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.

Aufgrund der Geltungsbereichsreduzierung verläuft die genannte Leitung außerhalb des reduzierten Plangeltungsbereiches.

3

Die Baubeschränkungszone sowie die Mastschutzbereiche haben wir nicht eingetragen. Diese gilt es dennoch bei der weiteren Planung bzw. Ausführung zu beachten und einzuhalten!  
Die Baubeschränkungszone beträgt in diesem Bereich je **45,0 m beiderseits der Leitungssachse**. Der Mastschutzbereich beträgt je **25,0 m im Radius um den Mastmittelpunkt**.

In den Bebauungsplanunterlagen ist dabei die Baubeschränkungszone unserer Höchstspannungsfreileitung nicht korrekt dargestellt. Diese gilt es zu berichtigen!

4

**Bei den weiteren Planungen zu der geplanten PV-Freiflächenanlage sind die nachfolgenden Auflagen einzuhalten und wenn nötig in die textlichen Festsetzungen mit einzuarbeiten:**

- Innerhalb der Baubeschränkungszone (**45,0 m beiderseits der Leitungssachse**) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorzulegen sind.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb der Baubeschränkungszone, auf dem Flurstück 35/14, Flur 6, Gmkg. Engelhelms, eine maximale Bauhöhe der aufgeständerten Module von **+ 4,0 m** bezogen auf die vorhandene Erdoberkante möglich ist. Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc., die diese Höhe überschreiten, müssen gesondert bei uns angefragt werden.
- Sollten Kameramaste zur Objektüberwachung aufgestellt werden, ist der Standort vorab mit uns abzustimmen.
- Der Mastschutzbereich (**25,0 m im Radius um den Mastmittelpunkt der Gittermaste**) unserer Höchstspannungsfreileitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen, Bohrungen, Unterspülungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden. Sollten hier Arbeiten dieser Art notwendig werden, so ist dies erneut für jeden Einzelfall mit uns abzustimmen.
- Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger, Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 4 Wochen im Voraus, bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.
- Bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.
- Sollte für Arbeiten an unserer Höchstspannungsfreileitung aus Platzgründen ein vorübergehender Rückbau von Anlagenteilen der PV-Anlage erforderlich werden, so hat der Anlagenbetreiber den notwendigen Rückbau zu veranlassen.

**zu 3.: Die Anregungen bezüglich der Baubeschränkungszone und der Mastschutzbereiche werden zur Kenntnis genommen und die Bereiche in der Plankarte des Bebauungsplanes entsprechend den Abstandsanforderungen angepasst.**

**zu 4.: Die Hinweise zu der Höchstspannungsfreileitung sowie deren einzuhaltenden Mindestabständen werden in den Festsetzungen und/oder in der Begründung aufgeführt.**

Die Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen (Bauantrag, Bauausführung, Erschließungsplanung, etc.) zu beachten. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die überspannt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Schutzzone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Gegen Anpflanzungen von Gehölzen, mit einer Endwuchshöhe von **+ 6,00 m**, bezogen auf das vorhandene Gelände auf dem Flurstück 35/14, Flur 6, Gmkg. Engelhelms, haben wir keine Einwände. Unterhalb der seitlichen Ausleger der Maste (Traversen) sind Anpflanzungen jedoch nicht erlaubt.
- Sollten im Bereich der Schutzzone Erdkabel verlegt werden, so ist dies rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. **+ 2,5 m**) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der Photovoltaik-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Schutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Baubeschränkungszone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.
- Die zum PV-Park führende Kabeltrasse ist separat mit uns abzustimmen.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

5 In den Jahren 2031 bis 2033 sind auf unserer Ltg. Nr. P3020 Umbeseilungsmaßnahmen geplant. Dies kann zu Einschränkungen durch Baumaßnahmen unsererseits führen. Des Weiteren benötigen wir für die Umsetzung unserer Maßnahme zu unserem Maststandort Nr. 16, der an den Bebauungsplan angrenzt, einen ungehinderten Zugang. Hierbei ist zu beachten, dass die in diesem Bereich geplante Grünfläche nicht mit eingezäunt werden darf und somit außerhalb einer möglichen Einzäunung des PV-Parks liegen muss.

#### 6 **Korridor der geplanten 380-kV-Fulda-Main-Leitung**

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass die angefragte Fläche für den Solarpark Engelhelmser Hecken eine räumliche Überschneidung mit dem nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) festgesetzten Korridor der geplanten Höchstspannungsleitung von Mecklar über Dipperz nach Bergrheinfeld/West („Fulda-Main-Leitung“) aufweist. Die exakte Lage des Korridors der Fulda-Main-Leitung ist aus dem öffentlichen WebGIS-System, erreichbar über <https://www.tennet.eu/de/projekte/fulda-main-leitung>, ersichtlich.

Zu unserem Vorhaben:

7 Der vordringliche Bedarf der Fulda-Main-Leitung zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) festgeschrieben (dort Vorhaben Nr. 17). Durch die Aufnahme in das BBPlG ist durch Gesetz bestimmt, dass die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist (vgl. § 1 Satz 2 BBPlG). Das Vorhaben wird grundsätzlich als Freileitung realisiert, kann aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

Vor Baubeginn findet ein umfangreiches Planungs- und Genehmigungsverfahren statt, das aus zwei aufeinanderfolgenden Teilen besteht: Der Bundesfachplanung (§§ 4 - 17 NABEG) und dem Planfeststellungsverfahren (§§ 18 - 28 NABEG). Die Bundesnetzagentur leitet auf Basis des NABEG das Verfahren und entscheidet über den Verlauf der Höchstspannungs-Wechselstromleitung. Für den betreffenden Abschnitt B des Vorhabens erging die Entscheidung über die Bundesfachplanungsunterlagen mit dem verbindlich festgelegten Korridor gemäß § 12 NABEG am 20.08.2024.

Weitere Informationen zum Verfahren bei der Bundesnetzagentur finden sie unter [www.netzausbau.de](http://www.netzausbau.de) unter der Rubrik „Vorhaben“ – „BBPlG 17“.

Zum betreffenden Abschnitt:

8 Im dargestellten Bereich ergibt sich auf Basis der bisher vorliegenden Daten ein Konflikt der Planungen. Es liegen bereits verfestigte Planungen über die künftige Lage der Höchstspannungsleitung im Trassenkorridor vor (vgl. Abbildung 1). Unsere Neubauleitung (blau) ist in enger süd-östlicher Bündelung mit der Bestehenden 380kV-Leitung (orange) geplant.

**zu 5.: Die Hinweise auf die zukünftige Baumaßnahme (Umbeseilung) wird zur Kenntnis genommen.**

Der Bitte danach, dass die in diesem Bereich geplante Grünfläche uneingezäunt bleibt, wird gefolgt. Lediglich die Sondergebietsflächen erfahren zukünftig eine Einzäunung.

**zu 6.: Der Hinweis auf die geplante 380kV-Höchstspannungsfreileitung („Fulda-Main-Leitung“) wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Planverfahren berücksichtigt.**

**zu 7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Bei der geplanten 380kV-Höchstspannungsfreileitung handelt es sich um ein Vorhaben, welches zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) festgeschrieben ist. Somit liegt die Errichtung der Trasse im überragenden öffentlichen Interesse und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Das Planfeststellungsverfahren hierzu wird in Aussicht gestellt, sodass die vorliegende Bauleitplanung sich an die Vorgaben der übergeordneten Planungsebene (hier: Planfeststellung) anzupassen hat.

**zu 8.: Der Hinweis auf die entgegenstehenden Planungen und den daraus resultierenden Konflikt werden zur Kenntnis genommen.**

Durch die Berücksichtigung und Aufnahme der übergeordneten Planung („Fulda-Main-Leitung“) in die vorliegende Bauleitplanung wird ein Teil dazu geleistet, die konkurrierenden Planungen zu harmonisieren und aufeinander abzustimmen.

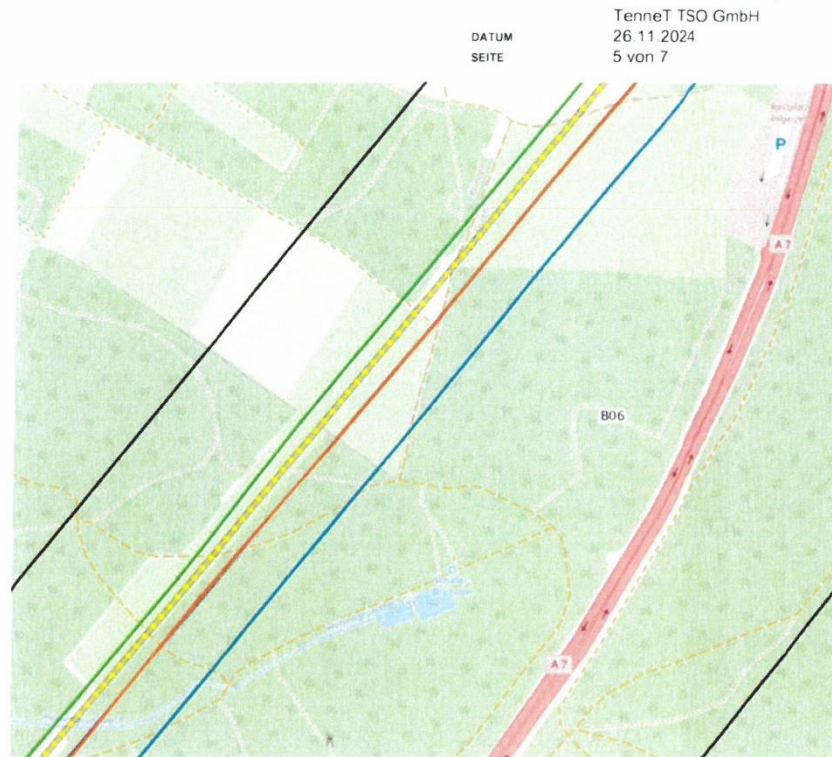


Abbildung 1: Lage der geplanten Trasse im Korridor

- 9 Von einem Maststandort auf der von Ihnen angefragten Fläche ist auszugehen. Die dafür in Abbildung 2 dargestellte Fläche ist für den Bau der Leitung in jedem Fall freizuhalten.

**zu 9.: Der Hinweis über einen potenziellen Maststandort im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.**

Der in der Abb. 2 markierte Bereich wird wie angefordert von Bebauung freigehalten und von einer Einzäunung ausgespart. Im weiteren Verfahren wird eine Abstimmung hierzu notwendig. Weitere Details werden im Dialog geklärt.



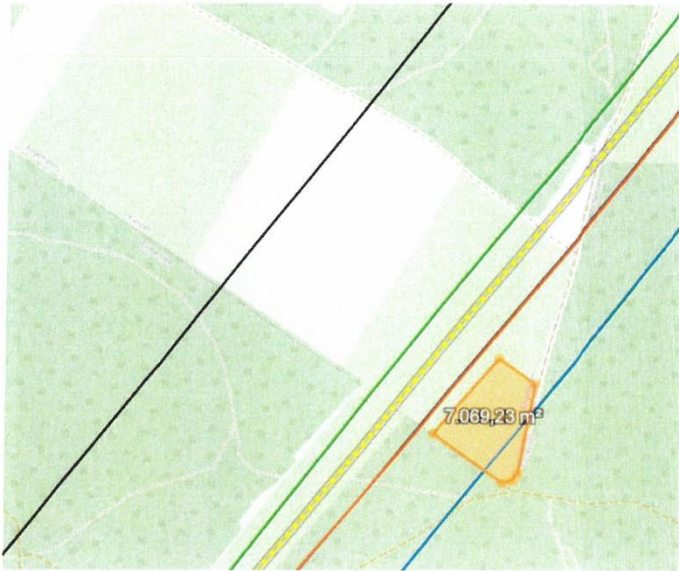


Abbildung 2: Benötigte Baueinsatzfläche zur Masterrichtung

10

**Wir bitten Sie unsere Planung zu berücksichtigen, ansonsten lehnen wir eine Inanspruchnahme des geplanten Trassenraums der geplanten 380kV - Freileitung der Fulda-Main-Leitung in dem festgesetzten Korridor ab.**

Aufgrund des räumlichen Konflikts der Planungen weisen wir auf § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hin, wonach Bundesfachplanungen – wie hier der Fulda-Main-Leitung – grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen haben.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Falle konkurrierender Planungsvorstellungen der Prioritätsgrundsatz ein wichtiges Abwägungskriterium bildet (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 1985 - BVerwG 4 C 63/80 - BVerwGE 71, 150). Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die andere zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat (Prioritätsgrundsatz, vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Mai 1987 - BVerwG 4 C 33 - 35.83 - BVerwGE 77, 285). Voraussetzung ist dafür eine hinreichende Verfestigung der Planung, die einen Vorrang beansprucht. Bezüglich des vorliegenden Planfeststellungsvorhabens für die Fulda-Main-Leitung ist davon auszugehen, dass eine abwägungsrelevante Verfestigung bestimmter fachplanerischer Ziele mit dem gestuften Planungsvorgang bereits ab der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (vgl. BVerwG, UrV. 21.6.2024 – 11 A 6.23; BVerwG, Beschl. v. 5.1.2002 – 9 VR 14.02.), jedenfalls aber mit der Bundesfachplanungsentscheidung eingetreten ist.

Dies gilt umso mehr, als dass der im fraglichen Bereich keine sonstigen offensichtlichen raumordnungs- und planungsrechtlichen Belange entgegenstehen, die eine abweichende Variante von der Bestandstrasse erforderlich erscheinen lassen könnten.

11

Zur abschließenden Beurteilung unsererseits möchten wir Sie bitten, uns weitere Informationen über die geplante Maßnahme zukommen zu lassen, sobald diese festgelegt sind:

- Genaue Flächeninanspruchnahme zu den jeweiligen Bauzeiten im Raum der geplanten Fulda-Main-Leitung

**zu 10.: Die Anregungen auf die vorgebrachte Bundesfachplanung der Höchstspannungsfreileitung mit überregionaler Bedeutung werden zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Bauleitplanung integriert.**

Da es sich bei den Bundesfachplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG um übergeordnete Planungen handelt, hat besagtes Vorhaben grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen der jeweiligen Städte und Gemeinden.

Der planerische Umgang mit der Baueinsatzfläche wurde geprüft und eine Reduzierung des Geltungsbereiches beschlossen.

**zu 11.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

Die Betreibergesellschaft wird zukünftig weiterhin am Planverfahren beteiligt.

- Plandaten und Dimensionierung zum geplanten Vorhaben (Flächeninanspruchnahme und voraussichtliche Höhe über dem Gelände)
- Bauablaufplan
- Zuwegungsplanung
- Plandaten aus denen die voraussichtliche Lage von Kompensationsflächen und beabsichtigter Maßnahmen ersichtlich ist (GIS-fähiges Format)

12 Aufgrund der kreuzenden Lage der Planungen im Korridor ist eine detaillierte Abstimmung beider Vorhaben vorzunehmen. Wir stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung und bitten Sie, uns laufend über den aktuellen Stand der Planung zu informieren

13 **Sollte die von uns geplante Leitung in dem Bereich des PV-Parks realisiert werden, weisen wir Sie vorsichtshalber auf folgende Punkte bezüglich unserer geplanten Höchstspannungsleitung hin:**

Durch unsere Höchstspannungsfreileitung ist eine Überspannung des geplanten Solarparks möglich. Hierbei kann durch die Leiterseile und Masten Schattenwurf auf die geplante Anlage verursacht werden. Weiterhin ist es möglich, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Ebenso ist die Errichtung eines neuen 380-kV-Freileitungsmastes oder einer Kabelübergangsanlage in unmittelbarer Nähe zum geplanten Solarpark möglich. Eine hieraus entstehende Beeinträchtigung der Eignung der Fläche zur Errichtung und zum Betrieb eines Solarparks ist vom Vorhabenträger zu tolerieren. Sollte für Arbeiten an unserer Höchstspannungsfreileitung aus Platzgründen ein vorübergehender Rückbau von Anlagenteilen der PV-Anlage erforderlich werden, so hat der Anlagenbetreiber den notwendigen Rückbau zu veranlassen.

14 Gerne bieten wir Ihnen einen direkten Austausch mit dem Projektteam unseres Vorhabens an. Bitte wenden Sie sich hierfür direkt an:

Klaus Higer  
Abschnittsleiter Planung und Genehmigung, LPG-SW-LI  
T +49 (0)921 50740-4370  
M +49 (0)172 7676097  
E Klaus.Higer@tennet.eu

Wir danken für die Beteiligung an diesem Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen  
TenneT TSO GmbH

i. V. 

Andreas Mayr  
Leitungen

Helmut Orth  
Leitungen

#### Anlagen

1 Lageplan M 1 : 2.500

**zu 12.: Der Bitte wird gefolgt, die kommunale Planung wird mit der übergeordneten Trassenplanung abgestimmt.**

Die TenneT TSO GmbH wird weiterhin am Planverfahren beteiligt und somit über den jeweiligen Stand der Planung informiert.

**zu 13.: Die Hinweise zur Realisierung der Höchstspannungsfreileitung sowie potentielle Beeinträchtigungen hierdurch werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.**

Adressat für die Hinweise sind die nachfolgende Erschließungsplanung sowie die Baugenehmigungsebene und die Bauausführung, bei denen die Hinweise zu beachten sind. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung entsteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

**zu 14.: Das Angebot für den Austausch wird zur Kenntnis genommen. Der Kontakt wird aufgebaut.**

Anlage Lageplan

